# Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes - ZustVOtU

vom 14. Juni 1994

***Gültig bis zum 31.12.2007 - abgelöst durch ZustVU vom 11.12.2007***

[Link zur Vorschrift im SGV. NRW. 282:](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=282&bes_id=4615&aufgehoben=J&menu=1&sg=0)

**Inhalt:**

[Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) 1](#_Toc467223676)

[§ 1 Sachliche Zuständigkeit 1](#_Toc467223677)

[§ 2 Beteiligung anderer Behörden 1](#_Toc467223678)

[§ 3 Zuständigkeit bei Rechtsänderung 1](#_Toc467223679)

[§ 4 Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten 1](#_Toc467223680)

[§ 5 Übersicht und Erläuterungen zum anliegenden Verzeichnis 1](#_Toc467223681)

### § 1 Sachliche Zuständigkeit

(1) Für die Wahrnehmung der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsaufgaben sind die dort bezeichneten Behörden sachlich zuständig.

(2) Zuständigkeiten und Befugnisse anderer Behörden aufgrund der Landesbauordnung, arbeitsschutzrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen werden durch diese Verordnungen nicht berührt.

### § 2 Beteiligung anderer Behörden

Wird von einer nach dieser Verordnung zuständigen Behörde eine Entscheidung getroffen, die ganz oder teilweise auch auf der Grundlage anderer Vorschriften erlassen werden könnte, so hat die nach dieser Verordnung zuständige Behörde die betroffene andere Behörde rechtzeitig zu beteiligen.

### § 3 Zuständigkeit bei Rechtsänderung

(1) Tritt während eines laufenden Verwaltungsverfahrens eine Änderung von in der Anlage zu dieser Verordnung in Bezug genommenen Vorschrift in Kraft, bleibt die ursprünglich zuständige Behörde zuständig.

(2) Wird für eine in der Anlage aufgeführte Verwaltungsaufgabe die anzuwendende Rechtsnorm geändert, bleibt die bisher zuständige Behörde zuständig. Satz 1 gilt nicht, wenn die Verwaltungsaufgabe zugleich in ihrem Inhalt wesentlich geändert wird; in diesem Fall gilt § 8 Abs. 2 Landesorganisationsgesetz.

(3) Wird die Zuständigkeit für die Durchführung von Genehmigungsverfahren oder sonstigen Zulassungsverfahren geändert, bleibt die ursprünglich zuständige Behörde bis zum Abschluß des Verfahrens durch bestandskräftige Entscheidung für diejenigen Verfahren zuständig, in denen am Tage des Inkrafttretens der Änderung die vom Antragsteller einzureichenden Unterlagen vollständig vorliegen.

### § 4 Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird, wenn eine mit Strafe bedrohte Verletzung von Pflichten begangen wird, deren Einhaltung die Staatlichen Umweltämter oder die Bergämter zu überwachen haben, im Bereich der Bergaufsicht auf die Bergämter, im übrigen auf die Staatlichen Umweltämter übertragen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit sich die Zuständigkeit aus § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ergibt.

### § 5 Übersicht und Erläuterungen zum anliegenden Verzeichnis

**I.**

**Übersicht zum nachfolgenden Verzeichnis**

Hinweis für den Benutzer:

Erst im Anschluss an diese Übersicht und die Erläuterungen zum Verzeichnis folgt der Zugang zu den Nummern des Verzeichnisses der zuständigen Behörden.

|  |  |
| --- | --- |
| 1 | Immissionsschutzrecht |
| 10 | Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) |
| 11 | Benzinbleigesetz (BzBlG) |
| 12 | Verordnungen des Bundes zum Immissionsschutz |
| 12.1 | Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen (1. BImSchV) |
| 12.2 | Verordnung zur Begrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen (2. BImSchV) |
| 12.3 | Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff (3. BImSchV) |
| 12.4 | Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) |
| 12.5 | Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV) |
| 12.6 | Rasenmäherlärm-Verordnung (8. BImSchV) |
| 12.7 | Emissionserklärungsverordnung (11. BImSchV) |
| 12.8 | Störfall-Verordnung (12. BImSchV) |
| 12.9 | Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV) |
| 12.10 | Baumaschinenlärm-Verordnung (15. BImSchV) |
| 12.11 | Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe (17. BImSchV) |
| 12.12 | Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) |
| 12.13 | Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz (19. BImSchV) |
| 12.14 | Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV) |
| 12.15 | Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV) |
| 12.16 | Verordnung über Immissionswerte (22. BImSchV) |
| 12.17 | Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) |
| 12.18 | Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV) |
| 12.19 | Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV) |
| 13. | Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) |
| 2 | Wasserrecht |
| 20 | Gesetze des Bundes |
| 20.1 | Wasserhaushaltsgesetz (WHG) |
| 20.2 | Abwasserabgabengesetz (AbwAG) |
| 20.3 | Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG) |
| 21 | Badegewässerrichtlinie (76/160/EWG) |
| 22 | Verordnungen des Bundes |
| 23 | Landeswassergesetz (LWG) |
| 24 | Verordnungen des Landes |
| 24.1 | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) |
| 24.2 | Selbstüberwachungsverordnung (SüwV) |
| 24.3 | Selbstüberwachungsverordnung - Kanal (SüwV - Kan) |
| 3 | Abfallrecht |
| 30 | Gesetze des Bundes |
| 30.1 | Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) |
| 30.2 | Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) |
| 31 | Verordnungen des Bundes |
| 31.1 | Altölverordnung (AltölV) |
| 31.2 | Klärschlammverordnung |
| 31.3 | Verordnung über den Betriebsbeauftragten für Abfall |
| 31.4 | Transportgenehmigungsverordnung (TgV) |
| 31.5 | Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung (AbfKoBiV) |
| 31.6 | Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) |
| 31.7 | Entsorgergemeinschaftenrichtlinie |
| 31.8 | Nachweisverordnung (NachwV) |
| 31.9 | Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAKV) |
| 31.10 | Altauto-Verordnung (AltautoV) |
| 31.11 | Verpackungsverordnung (VerpackV) |
| 31.12 | Batterieverordnung (BattV) |
| 31.13 | Bioabfallverordnung (BioAbfV) |
| 32 | Landesabfallgesetz (LAbfG) |
| 5 | Gentechnikrecht |
| 50 | Gentechnikgesetz (GenTG) |
| 51 | Verordnungen des Bundes auf dem Gebiet des Gentechnikrechts |
| 51.1 | Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung (GenTAufzV) |
| 51.2 | Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) |
| 51.3 | Gentechnik-Anhörungsverordnung (GenTAnhV) |
| 51.4 | Gentechnik-Verfahrensverordnung (GenTVfV) |
| 51.5 | Gentechnik-Notfallverordnung (GenTNotfV) |
| 6 | Strahlenschutzvorsorgerecht |
| 60 | Strahlenschutzvorsorgegesetz |
| 7 | Bodenschutzrecht |
| 70 | Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) |
| 71 | Verordnungen des Bundes |
| 71.1 | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) |
| 8 | Sonstiges Umweltrecht |
| 80 | Umwelthaftungsgesetz |
| 81 | Umweltauditgesetz (UAG) |
| 82 | Gesetz zum NATO-Truppenstatut |

**II.**

**Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis**

1. Im Verzeichnis werden folgende Abkürzungen verwendet:

|  |  |
| --- | --- |
| BA | Bergamt (Bergämter) |
| BezReg | Bezirksregierung (Bezirksregierungen) |
| CVUA | Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt |
| DLWK | Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter |
| IM | Innenministerium |
| KrOrdB | Kreisordnungsbehörde (Kreisordnungsbehörden) |
| KrPolB | Kreispolizeibehörde (Kreispolizeibehörden) |
| LAfA | Landesanstalt für Arbeitsschutz |
| LDS | Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik |
| LEJ | Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd |
| LOBA | Landesoberbergamt |
| LUA | Landesumweltamt |
| LWK | Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im Kreise |
| MASSKS | Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport |
| MURL | Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft |
| MWMTV | Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr |
| LRat | Hauptamtlicher Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde; bis zum Amtsantritt eines hauptamtlichen Landrats tritt an seine Stelle der Oberkreisdirektor |
| OrdB | Örtliche Ordnungsbehörde (Ordnungsbehörden) |
| StAfA | Staatliches Amt für Arbeitsschutz (Staatliche Ämter für Arbeitsschutz) |
| StUA | Staatliches Umweltamt (Staatliche Umweltämter) |
| StVetUA | Staatliches Veterinäruntersuchungsamt (Staatliche Veterinäruntersuchungsämter) |

2. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses mehrere Behörden erwähnt und keine anderweitige ausdrückliche Regelung getroffen worden ist, handelt es sich bei der Verwendung

- eines Schrägstriches um eine alternative Zuständigkeit,

- eines Semikolons um eine Doppelzuständigkeit

und

- des Wortes "und" um eine gemeinsame Zuständigkeit.

3. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses neben anderen Behörden nach einem Schrägstrich Bergämter oder das Landesoberbergamt genannt sind, ist deren ausschließliche Zuständigkeit in bezug auf Anlagen und Betriebe gegeben, die der Bergaufsicht unterstehen.

4. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses neben den Staatlichen Umweltämtern nach einem Semikolon die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz genannt sind, ist deren Zuständigkeit als Doppelzuständigkeit gegeben, soweit Belange des Arbeitsschutzes berührt sind.

| **Lfd. Nr.** | **Anzuwendende Rechtsnorm** | **Verwaltungsaufgabe** | **Zuständige Behörde** |
| --- | --- | --- | --- |
| **1** | **Immissionsschutzrecht** | | |
| **10** | **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der jeweils geltenden Fassung** | | |
| 10.1 | Erster Abschnitt des Zweiten Teils des Gesetzes | Maßnahmen in Bezug auf Anlagen |  |
| 10.1.1 | §§ 4, 6, 16 | Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, auch als Versuchsanlage nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586) in der jeweils geltenden Fassung, |  |
|  |  | 1. die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) in der jeweils geltenden Fassung ganz oder teilweise einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterwerfen ist; erfaßt sind auch Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Landes Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen ist, | zuständig: BezReg/LOBA |
|  |  | 2. die in einem engen räumlichen und betrieblichen (technischen und organisatorischen) Zusammenhang mit einer Anlage im Sinne vorstehender Nr. 1 betrieben werden soll | zuständig: BezReg/LOBA |
|  |  | 3. die als Anlage im Sinne vorstehender Nummern 1 oder 2 wesentlich geändert werden soll, | zuständig: BezReg/LOBA |
|  |  | 4. die im Zusammenhang mit einer Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes betrieben werden soll, | Zuständig ist die für die atomrechtliche Genehmigung zuständige Behörde |
|  |  | 5. die unter Nr. 10.18 des Anhangs zur 4. BImSchV erfaßt ist, | zuständig: KrPolB |
|  |  | 6. die im Anhang zur 4. BImSchV genannt und nicht Gegenstand der vorstehenden Nummern 1 bis 5 ist. | zuständig: StUA/LOBA |
| 10.1.2 | §§ 8, 8a, 9 Abs. 1 und 2 | Entscheidung über die Erteilung einer Teilgenehmigung, einer Zulassung vorzeitigen Beginns und des Verlangens einer Sicherheitsleistung oder Entscheidung über die Erteilung eines Vorbescheides und Verlängerung der Frist zur Antragstellung | Zuständig ist die in Nr. 10.1.1 aufgeführte Genehmigungsbehörde |
| 10.1.3 | § 10 Abs. 1, 3, 5, 6 und § 16 Abs. 2 | Aufgaben der zuständigen Behörde im Genehmigungsverfahren | Zuständig ist die in Nr. 10.1.1 aufgeführte Genehmigungsbehörde |
| 10.1.4 | § 10 Abs. 6a | Verlängerung der Frist zur Entscheidung über einen Genehmigungsantrag | zuständig: BezReg/LOBA |
| 10.1.5 | § 12 Abs. 2b | Entgegennahme der Mitteilung der erstmaligen Herstellung oder Verwendung eines anderen Stoffes | zuständig: StUA/BA |
| 10.1.6 | § 15 Abs. 1, 2 und 3 | Entgegennahme einer Anzeige, Eingangsbestätigung, Nachforderung von Unterlagen, Prüfung und Mitteilung | zuständig: StUA/BA |
| 10.1.7 | § 17 Abs. 1, 2, 3a und 5 | Nachträgliche Anordnungen | zuständig: StUA/BA |
| 10.1.8 | § 20 Abs. 1, 1 a und 2 | Untersagung des Betriebes sowie Stillegung und Beseitigung genehmigungsbedürftiger Anlagen | zuständig: StUA/ soweit Abfall in einer in den Nummern 8.4, 8.8, 8.9, 8.10 oder 8.11 des Anhangs zur 4. BImSchV genannten Anlage ohne die erforderliche Genehmigung gelagert wird (Lfd. Nr. 30.1.31.1 Nr. 6 dieses Verzeichnisses): KrOrdB/BA |
| 10.1.9 | § 20 Abs. 3 | Untersagung des Betriebes wegen Unzuverlässigkeit; Erlaubnis zum Betrieb durch eine andere Person | zuständig: BezReg/LOBA |
| 10.1.10 | § 21 Abs. 1 | Widerruf der Genehmigung | Zuständig sind die unter Nummer 10.1.1 genannten Behörden |
| 10.2 | Zweiter Abschnitt des Zweiten Teiles des Gesetzes | Maßnahmen in Bezug auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen |  |
| 10.2.1 | § 24 | Anordnungen zur Durchführung |  |
|  |  | 1. des § 22 Bundes-Immissions­schutzgesetz | zuständig: StUA/BA |
|  |  | 2. der unter lfd. Nr. 12.1 genannten Verordnung, soweit Anlagen  a) dazu dienen, ein Wohn- oder Geschäftshaus zu heizen oder  b) außerhalb einer wirtschaftlichen Unternehmung betrieben werden, | zuständig: OrdB |
|  |  | 3. der unter lfd. Nr. 12.6 genannten Verordnung | zuständig: OrdB |
|  |  | 4. des § 5 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen (10. BImSchV) vom 13. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2036) in der jeweils geltenden Fassung | zuständig: OrdB |
|  |  | 5. in allen übrigen Fällen | zuständig: StUA/BA |
| 10.2.2 | § 25 Abs. 1, 1a und 2 | Untersagung des Betriebes von Anlagen | Zuständig sind die unter Nr. 10.2.1 aufgeführten Behörden |
| 10.3 | Dritter Abschnitt des Zweiten Teils | Ermittlung von Emissionen und Immissionen |  |
| 10.3.1 | gestrichen |  |  |
| 10.3.2 | § 26 Sätze 1 und 2 | Anordnung der Ermittlung von Emissionen und Immissionen aus besonderem Anlaß | zuständig: StUA/BA |
| 10.3.3 | § 27 Abs. 1 und 3 | Anordnung der Abgabe und Entgegennahme der Emissionserklärung | zuständig: StUA/BA |
| 10.3.4 | § 28 | Anordnung der Ermittlung von Emissionen und Immissionen und Zulassung der Ermittlungen durch den Immissionsschutzbeauftragten | zuständig: StUA/BA |
| 10.3.5 | § 29 | Anordnung kontinuierlicher Messungen | zuständig: StUA/BA |
| 10.3.6 | gestrichen |  |  |
| 10.3.7 | § 29a Abs. 1 und 4 | Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen und Entgegennahme der Ergebnisse | zuständig: StUA; StAfA/BA |
| 10.3.8 | § 31 | Verlangen der Mitteilung von Ermittlungsergebnissen | zuständig: StUA/BA |
| 10.3.9 | § 31a Abs. 4 | Stellungnahme zu sicherheitstechnischen Regeln | zuständig: MURL; MASSKS/MWMTV, sofern die sicherheitstechnischen Regeln sich auf Anlagen beziehen, die ausschließlich der Bergaufsicht unterstehen |
| 10.4 | Vierter Teil des Gesetzes | Beschaffenheit und Betrieb von Fahrzeugen, Bau und Änderung von Straßen- und Schienenwegen |  |
| 10.4.1 | § 40 Abs. 1 Satz 2 | Erteilung des Einvernehmens zu Ausnahmen von Fahrverboten | *zuständig:* BezReg |
| 10.4.2 | § 42 Abs. 3 | Festsetzung der Entschädigung | zuständig: BezReg |
| 10.5 | Fünfter Teil des Gesetzes | Überwachung der Luftverunreinigung; Emissionskataster; Luftreinhaltepläne; Lärmminderungspläne |  |
| 10.5.1 | § 44 Abs. 1 | Feststellungen über Luftverunreinigungen | zuständig: LUA |
| 10.5.2 | § 46 Abs. 1 Satz 1 | Aufstellung von Emissionskatastern | zuständig: LUA |
| 10.5.3 | § 46 Abs. 1 Satz 3 | Entgegennahme der für die Aufstellung des Emissionskatasters erforderlichen Angaben | zuständig: LUA |
| 10.5.4 | § 46 Abs. 1 Satz 4 | Überprüfung und Ergänzung des Emissionskatasters | zuständig: LUA |
| 10.5.5 | § 47 | Aufstellung von Luftreinhalteplänen und Aktionsplänen | zuständig: BezReg |
| 10.5.6 | § 47a Abs. 1 | Feststellungen über die Belastungen durch Geräuschquellen und ihre Auswirkungen auf die Umwelt | zuständig: Gemeinde; LUA |
| 10.5.7 | § 47a Abs. 2 | Aufstellung von Lärmminderungsplänen | zuständig: Gemeinde im Benehmen mit LUA |
| 10.6 | §§ 51b bis 52a | Überwachung der Durchführung des Gesetzes und der auf das Gesetz gestützten Rechtsverordnungen sowie Entgegennahme von Mitteilungen zur Betriebsorganisation und zur Zustellungsmöglichkeit |  |
| 10.6.1 | § 51b | Entgegennahme der Benennung des Zustellungsbevollmächtigten | zuständig: StUA/BA; im Zusammenhang mit der Erteilung einer Genehmigung auch die in Nr. 10.1.1 aufgeführten Behörden |
| 10.6.2 | § 52 Abs. 1, 2 und 6 | Überwachung der Errichtung, des Betriebes und des Zustandes nach der Betriebseinstellung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen (einschließlich Überwachung der §§ 26 bis 31) und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 2 und 6 | zuständig: StUA; StAfA/BA |
| 10.6.3 | § 52 Abs. 1, 2 und 6 | Überwachung der Errichtung und des Betriebes nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (einschließlich der Überwachung der §§ 26 bis 31) und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 2 und 6 | Zuständig sind die unter Nr. 10.2.1 aufgeführten Behörden |
| 10.6.4 | § 52 Abs. 1, 2 und 3 | Überwachung der Durchführung (und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 2 und 3) |  |
|  |  | 1. der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen (10. BImSchV) vom 13.12.1993 (BGBl. I S. 2036) in der jeweils geltenden Fassung | zuständig: Hinsichtlich der Anforderungen des § 6 der Verordnung OrdB / im übrigen StUA/BA |
|  |  | 2. der übrigen nach §§ 32 bis 35 oder § 37 erlassenen Rechtsverordnungen | zuständig: StUA/BA |
| 10.6.5 | § 52 Abs. 1 und 6 | Überwachung der aufgrund des § 38 Abs. 2 oder des § 39 erlassenen Rechtsverordnungen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 6 | zuständig: Im Rahmen der Verkehrsüberwachung die hierfür jeweils zuständigen Behörden; im übrigen OrdB |
| 10.6.6 | § 52 Abs. 1, 2 und 6 | Überwachung der aufgrund der §§ 40 Abs. 1 und 49 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnungen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Abs. 2 und 6 | zuständig: Im Rahmen der Verkehrsüberwachung PolB, im übrigen: StUA/BA |
| 10.6.7 | § 52 Abs. 1, 2 und 6 | Überwachung des § 41 und der aufgrund des § 43 erlassenen Rechtsverordnungen | zuständig: Für Bundesfernstraßen: MWMTV / für sonstige Straßen: die Straßenaufsichtsbehörden nach § 54 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1983 (GV. NW. S. 306) in der jeweils geltenden Fassung / für Straßenbahn- und Obus-Unternehmen: für die allgemeine Aufsicht: BezReg, für die technische Aufsicht: BezReg Düsseldorf / für die nicht zum Netz des Bundes gehörenden Eisenbahnen: BezReg |
| 10.6.8 | § 52 Abs. 1 und 2 | Überwachung der §§ 53 bis 58d | zuständig: StUA/BA |
| 10.6.9 | § 52a | Entgegennahme von Mitteilungen zur Betriebsorganisation | zuständig: StUA; StAfA/BA; im Zusammenhang mit der Erteilung einer Genehmigung auch die in Nr. 10.1.1 aufgeführten Behörden |
| 10.7 | Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz und eines Störfallbeauftragten | | |
| 10.7.1 | § 53 Abs. 2 | Anordnung der Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz | zuständig: StUA/BA |
| 10.7.2 | § 55 Abs. 1 | Entgegennahme der Anzeige über die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz | zuständig: StUA/BA |
| 10.7.3 | § 55 Abs. 2 | Anordnung der Bestellung eines anderen Immissionsschutzbeauftragten | zuständig: StUA/BA |
| 10.7.4 | § 58a Abs. 2 | Anordnung der Bestellung eines Störfallbeauftragten | zuständig: StUA/BA |
| 10.7.5 | § 58c Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1 | Entgegennahme der Anzeige über die Bestellung eines Störfallbeauftragten | zuständig: StUA/BA |
| 10.7.6 | § 58c Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 2 | Anordnung der Bestellung eines anderen Störfallbeauftragten | zuständig: StUA/BA |
| 10.8 | § 62 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten |  |
| 10.8.1 | Absatz 1 Nrn. 1 bis 4, Nrn. 7 und 7a | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 4, Nrn. 7 und 7a | Zuständig sind die in Nrn. 10.6.2 bis 10.6.6 aufgeführten Überwachungsbehörden |
| 10.8.2 | Absatz 1 Nrn. 5, 6 und 8 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 5, 6 und 8 | zuständig: StUA/BA |
| 10.8.3 | Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1 bis 3 | zuständig: StUA/BA |
| 10.8.4. | Absatz 2 Nrn. 4 und 5 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 4 und 5 | Zuständig sind die in Nrn. 10.6.2 bis 10.6.8 aufgeführten Überwachungsbehörden |
| 10.8.5 | Absatz 2 Nrn. 6 und 7 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 6 und 7 | zuständig: StUA/BA |
| 10.9 | § 67 Abs. 2 | Entgegennahme von Anzeigen und Unterlagen über bestehende genehmigungsbedürftige Anlagen | zuständig: StUA/BA |
| **11** | **Gesetz zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotore (Benzinbleigesetz) vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234) in der jeweils geltenden Fassung** | | |
| 11.1 | § 5 Abs. 1 und 3 | Überwachung der Durchführung des Gesetzes und der auf das Gesetzt gestützten Rechtsverordnungen | zuständig: Hinsichtlich der Aufgaben nach § 2a des Gesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen OrdB / im übrigen StUA/BA |
| 11.2 | § 7 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten | Zuständig sind die in Nr. 11.1 aufgeführten Behörden |
| **12** | **Verordnungen des Bundes zum Immissionsschutz** | | |
| 12.1 | Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen - 1. BImSchV - vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 12.1.1 | § 12 Satz 3 | Anordnung der Herstellung einer Meßöffnung | zuständig sind die unter Nr. 10.2.1 aufgeführten Behörden |
| 12.1.2 | § 13 Abs. 2 | Anerkennung technischer Prüfstellen | zuständig: MURL |
| 12.1.3 | § 14 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 4 | Entgegennahme von Durchschriften der Bescheinigungen des Bezirksschornsteinfegermeisters | zuständig sind die unter Nr. 10.2.1 aufgeführten Behörden |
| 12.1.4 | § 14 Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 4 | Anordnung der Vorlage von Unterlagen | zuständig sind die unter Nr. 10.2.1 aufgeführten Behörden |
| 12.1.5 | § 20 | Zulassung von Ausnahmen | zuständig sind die unter Nr. 10.2.1 aufgeführten Behörden |
| 12.2 | Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen - 2. BImSchV - vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 12.2.1 | § 11 Abs. 1 und 2 | Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen | zuständig: StUA/BA |
| 12.2.2 | § 12 Abs. 1 | Entgegennahme von Anzeigen | zuständig: StUA/BA |
| 12.2.3 | § 12 Abs. 6 | Entgegennahme von Berichtsdurchschriften | zuständig: StUA/BA |
| 12.2.4 | § 12 Abs. 7 | Verlangen der Vorlage von Unterlagen über Meß- und Kalibrierergebnisse | zuständig: StUA/BA |
| 12.2.5 | § 17 Abs. 1 und 2 | Zulassung von Ausnahmen | zuständig: StUA/BA |
| 12.3 | Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff (3. BImSchV) vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 264) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 12.3.1 | § 4 Abs. 1 | Bewilligung von Ausnahmen | zuständig: MURL |
| 12.3.2 | § 5 Abs. 1 | Verlangen der Vorlage von Tankbelegbüchern | zuständig: StUA/BA |
| 12.3.3 | § 5 Abs. 2 Satz 1 | Verlangen der Vorlage einer Erklärung über die Beschaffenheit des leichten Heizöls oder Dieselkraftstoffs | zuständig: StUA/BA |
| 12.3.4 | § 5 Abs. 2 Satz 2 | Fristsetzung | zuständig: StUA/BA |
| 12.3.5 | § 6 Abs. 2 | Entgegennahme der Meldung | zuständig: StUA/BA |
| 12.4 | Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 12.4.1 | § 2 | Anordnung der Bestellung mehrerer Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragter | zuständig: StUA/BA |
| 12.4.2 | § 4 | Gestattung der Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten für den Konzernbereich | zuständig: StUA/BA |
| 12.4.3 | § 5 | Gestattung der Bestellung nicht betriebsangehöriger Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragter | zuständig: StUA/BA |
| 12.4.4 | § 6 | Zulassung von Ausnahmen | zuständig: StUA/BA |
| 12.4.5 | § 8 Abs. 1 und Abs. 2 | Anerkennung als Voraussetzung der Fachkunde | zuständig: StUA/BA |
| 12.4.6 | § 9 Abs. 2 Satz 2 | Verlangen von Nachweisen | zuständig: StUA/BA |
| 12.5 | Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 12.5.1 | § 6 | Zulassung von Ausnahmen | zuständig: StUA/BA |
| 12.6 | Rasenmäherlärm-Verordnung - 8. BImSchV - vom 23. Juli 1987 (BGBl. I S. 1687) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 12.6.1 | § 6 Abs. 3 | Zulassung von Ausnahmen | zuständig: OrdB |
| 12.7 | Emissionserklärungsverordnung (11. BImSchV) vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2213) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 12.7.1 | § 3 Abs. 2 Satz 2 und 4 (auch in Verbindung mit § 5 Satz 3) | Verlängerung der Frist nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder 4 | zuständig: StUA/BA |
| 12.7.2 | § 4 Abs. 3 | Anordnung der Verwendung bestimmter Formulare sowie Zulassung von Abweichungen | zuständig: StUA/BA |
| 12.7.3 | § 4 Abs. 4 | Zustimmung zur Abgabe der Emissionserklärung auf Datenträgern | zuständig: StUA/BA |
| 12.7.4 | § 4 Abs. 5 | Verpflichtung zur Abgabe der Emissionserklärung auf elektronischen Datenträgern sowie Zulassung von Ausnahmen | zuständig: StUA/BA |
| 12.7.5 | § 5 Satz 2 | Zustimmung zur Änderung der Untergliederung | zuständig: StUA/BA |
| 12.7.6 | § 6 Abs. 1 Satz 4 | Festlegung der Art der Ermittlung | zuständig: StUA/BA |
| 12.7.7 | § 6 Abs. 2 Satz 2 | Anordnung zur Angabe von Einzelheiten | zuständig: StUA/BA |
| 12.7.8 | § 7 | Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung | zuständig: StUA/BA |
| 12.8 | Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1988 (BGBl. I S. 625) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 12.8.1 | § 1 Abs. 3 | Auferlegen von Pflichten | zuständig: StUA; StAfA/BA |
| 12.8.2 | § 5 Abs. 1 Nr. 4 | Anordnung der Errichtung und Unterhaltung einer Verbindung zu einer zur Informationsweitergabe geeigneten Stelle der öffentlichen Verwaltung | zuständig: Im Genehmigungsverfahren: die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde / im übrigen: StUA/BA |
| 12.8.3 | § 5 Abs. 2 | Entgegennahme der Benennung beauftragter Personen und Stellen | zuständig: StUA; StAfA/BA |
| 12.8.4 | § 6 Abs. 3 Satz 3 | Aufforderung zur Vorlage des Verzeichnisses über das Lagergut | zuständig: OrdB; KrPolB; StUA; StAfA/BA |
| 12.8.5 | § 6 Abs. 3 Satz 4 | Aufforderung zur Schaffung der Voraussetzungen, das Verzeichnis jederzeit lesbar zu machen | zuständig: StUA; StAfA/BA |
| 12.8.6 | § 9 Satz 1 | Entgegennahme und Verwahrung einer Ausfertigung der Sicherheitsanalyse | zuständig: StUA; StAfA/BA |
| 12.8.7 | § 9 Satz 2 | Anordnung der Ergänzung der Sicherheitsanalyse | zuständig: StUA; StAfA/BA |
| 12.8.8 | § 10 Abs. 1 | Erteilung von Ausnahmen | zuständig: Im Genehmigungsverfahren: die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde / im übrigen: StUA und StAfA/BA |
| 12.8.9 | § 11 Abs. 1 und 2 | Entgegennahme von Mitteilungen und deren Bestätigungen, Ergänzungen oder Berichtigungen | zuständig: StUA; StAfA/BA |
| 12.8.10 | § 11 Abs. 3 Satz 2 und 4 | Festlegung von Form und Inhalt der schriftlichen Bestätigung sowie Weiterleitung einer Ausfertigung | zuständig: StUA und StAfA/BA |
| 12.8.11 | § 11 a Satz 5 | Festlegung der Informationspflichten | zuständig: StUA; StAfA/BA |
| 12.8.12 | § 12 Abs. 1 Satz 1 auch in Verbindung mit § 12 Abs. 3 | Entgegennahme von Anzeigen | zuständig: StUA; StAfA/BA |
| 12.8.13 | § 12 Abs.2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 3 | Entgegennahme und Hinterlegung einer Ausfertigung der nach § 7 anzufertigenden Sicherheitsanalyse | zuständig: StUA; StAfA/BA |
| 12.8.14 | § 12 Abs. 2 Satz 2 | Verlängerung der Frist nach § 12 Abs. 2 Satz 1 | zuständig: StUA und StAfA/BA |
| 12.9 | Verordnung über Großfeuerungsanlagen – 13. BImSchV – vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 12.9.1 | § 6 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 1; § 11 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 2 | Zulassung von Ausnahmen bei Mangel an schwefelarmen Brennstoffen | zuständig: BezReg/LOBA |
| 12.9.2 | § 6 Abs. 6, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 2 und § 20 Abs. 5 | Entgegennahme von Anzeigen | zuständig: StUA/BA |
| 12.9.3 | § 20 Abs. 6 Satz 1 | Entgegennahme einer Erklärung über die Beschränkung der Feuerungswärmeleistung oder der Restnutzung | zuständig: StUA/LOBA |
| 12.9.4 | § 21 Satz 1, § 25 Abs. 5 Satz 2, § 32 Abs. 1: | Nähere Bestimmungen über  a) die Einrichtung von Meßstellen,  b) die Art des Nachweises über die Einhaltung der Schwefelemissionsgrade und  c) Maßnahmen zur Begrenzung staubförmiger Emissionen | zuständig: StUA/LOBA |
| 12.9.5 | § 22 Abs. 3 Satz 2 | Anordnung der Vorlage von Unterlagen | zuständig: StUA/BA |
| 12.9.6 | § 24 Abs. 1 und § 27 Abs. 1, § 26 Abs. 5, § 28 Abs. 3: | Entgegennahme von  a) Meßberichten,  b) Bescheinigungen über den Einbau automatischer Meßeinrichtungen und  c) Prüfberichten | zuständig: StUA/BA |
| 12.9.7 | § 33 Abs. 1 | Zulassung von Ausnahmen | zuständig: Im Genehmigungsverfahren: die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde / im übrigen: StUA/BA |
| 12.9.8 | § 36 Abs. 3 | Zulassung einer befristeten Ausnahme von der Umrüstungspflicht | zuständig: StUA/BA |
| 12.10 | Baumaschinenlärm-Verordnung (15. BImSchV) vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1729) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 12.10.1 | § 4 Abs. 4 | Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der EWG-Baumusterprüfbescheinigung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses | zuständig: LUA |
| 12.10.2 | § 4 Abs. 5 und 6 | Entgegennahme der Unterrichtung, Entziehung und vorübergehendes Außerkraftsetzen der EWG-Baumusterprüfbescheinigung | zuständig: LUA |
| 12.10.3 | § 4 Abs. 7 | Unterrichtung der zugelassenen Stelle | zuständig: LUA |
| 12.10.4 | § 7 Abs. 3 | Überwachung der zugelassenen Stelle | zuständig: LUA |
| 12.11 | Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe (17. BImSchV) vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 12.11.1 | § 3 Abs. 1 und 4 | Bestimmung von Maßnahmen bei Außerbetriebnahme der Feuerung und bei Gefahr von Explosionen | zuständig: StUA/BA |
| 12.11.2 | § 4 Abs. 3 Satz 1 | Zulassung von anderen Verbrennungsbedingungen | zuständig: Im Genehmigungsverfahren: die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde / im übrigen: StUA/BA |
| 12.11.3 | § 9 und § 10 Abs. 1 und 3 Satz 2 | Bestimmungen zur Einrichtung von Meßplätzen und zu den Meßverfahren und -einrichtungen sowie Entgegennahme von Berichten | zuständig: StUA/BA |
| 12.11.4 | § 11 Abs. 2 | Zulassung der Anteilsbestimmung von Stickstoffdioxid durch Berechnung statt Verlangen kontinuierlicher Messungen | zuständig: StUA/BA |
| 12.11.5 | § 12 Abs. 2 Satz 1 und § 14 Abs. 1 | Entgegennahme von Meßberichten | zuständig: StUA/BA |
| 12.11.6 | § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 | Entgegennahme von Mitteilungen über einen nicht ordnungsgemäßen Betrieb und Festlegung des Zeitraums für einen Weiterbetrieb | zuständig: StUA/BA |
| 12.11.7 | § 17 Abs. 4 Satz 5 und 6 | Bestimmungen zur Nachweisführung und Entgegennahme der Nachweise | zuständig: StUA/BA |
| 12.11.8 | § 18 Satz 1 | Festlegung der Art und Weise der Öffentlichkeitsinformation | zuständig: StUA/BA |
| 12.11.9 | § 19 Abs. 1 bis 3 | Zulassung von Ausnahmen | zuständig:  - im Genehmigungsverfahren: die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde  - im übrigen: StUA/BA |
| 12.12 | Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 12.12.1 | § 5 Abs. 1 bis 5 | Anordnung von Maßnahmen und Festsetzung von Betriebszeiten | zuständig: StUA |
| 12.13 | Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz (19. BImSchV) vom 17. Januar 1992 (BGBl. I S. 75) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 12.13.1 | § 3 Abs. 1 und 2 | Bewilligungen von Ausnahmen | zuständig: MURL |
| 12.14 | Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV) vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 12.14.1 | § 8 Abs. 1 | Entgegennahme der Anzeige | zuständig: StUA/BA |
| 12.14.2 | § 8 Abs. 5 | Entgegennahme der Berichte über ortsfeste Anlagen und Verlangen der Berichte oder Berichtsausfertigungen bei beweglichen Behältnissen | zuständig: StUA/BA |
| 12.14.3 | § 10 | Befugnis zur Anordnung weitergehender Anforderungen | zuständig: StUA/BA |
| 12.14.4 | § 11 Abs. 1 | Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen | zuständig: StUA/BA |
| 12.14.5 | § 11 Abs. 2 | Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von wiederkehrenden Messungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 oder i. S. von Nummer 3.2.2.1 der TA Luft | zuständig: StUA/BA |
| 12.15 | Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV) vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 12.15.1 | § 5 Abs. 2 | Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 | zuständig: StUA/BA |
| 12.15.2 | § 6 Abs. 1 | Entgegennahme der Anzeigen von Tankstellen | zuständig: StUA/BA |
| 12.15.3 | § 6 Abs. 4 | Entgegennahme einer Durchschrift des Berichts über das Ergebnis der Überprüfung nach § 6 Abs. 2 und 3 | zuständig: StUA/BA |
| 12.15.4 | § 6 Abs. 5 | Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen über die jährliche Abgabenmenge | zuständig: StUA/BA |
| 12.15.5 | § 7 | Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 3 bis 6 | zuständig: StUA/BA |
| 12.16 | Verordnung über Immissionswerte (22. BImSchV) vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1819) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 12.16.1 | § 3 Satz 1 | Einrichtung und Betrieb von Meßstationen | zuständig: LUA |
| 12.16.2 | § 6a | Unterrichtung der Bevölkerung bei Überschreiten der in § 1a Abs. 2 Buchstabe c) und d) genannten Schwellenwerte |  |
| 12.16.2.1 |  | Unterrichtung gemäß § 1a Abs. 2 Buchstabe c) | zuständig: LUA |
| 12.16.2.2 |  | Unterrichtung gemäß § 1a Abs. 2 Buchstabe d) | zuständig: MURL |
| 12.17 | Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils gültigen Fassung | | |
| 12.17.1 | § 7 Abs. 1, 2 | Entgegennahme der Anzeige des Betreibers über die Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung einer Hoch- oder Niederfrequenzanlage | zuständig: StUA/BA |
| 12.17.2 | § 8 Abs. 1 | Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 2 und 3 | zuständig: StUA/BA |
| 12.17.3 | § 8 Abs. 2 | Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen des § 4 | zuständig: StUA/BA |
| 12.17.4 | § 10 Abs. 2 | Anordnung der vorzeitigen Erfüllung von Anforderungen gemäß §§ 2 und 3 | zuständig: StUA/BA |
| 12.17.5 | § 10 Abs. 3 | Zulassung von Ausnahmen für Fristverlängerungen | zuständig: StUA/BA |
| 12.18 | Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV) vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 12.18.1 | § 6 | Entgegennahme der Anzeige | zuständig: StUA |
| 12.18.2 | § 7 Abs. 3 Satz 3 | Entgegennahme der Bescheinigung und der Berichte | zuständig: StUA |
| 12.18.3 | § 8 Abs. 2, § 12 Abs. 1, 3 | Zulassung von Ausnahmen | zuständig: StUA |
| 12.19 | Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV) vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 12.19.1 | § 1 Abs. 2 | Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmen | *zuständig:* die zuständige Straßenverkehrsbehörde |
| 13. | Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 13.1 | § 3 Grundregel | Überwachung der Einhaltung | zuständig: soweit es sich nicht um Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder einer wirtschaftlichen Unternehmung handelt: OrdB |
| 13.2 | § 7 Verbrennen im Freien | Überwachung der Einhaltung | zuständig: soweit es sich nicht um Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder einer wirtschaftlichen Unternehmung handelt: OrdB |
| 13.3 | § 9 Schutz der Nachtruhe | Überwachung der Durchführung | zuständig: soweit die Betätigung nicht im Betrieb einer Anlage besteht: OrdB |
| 13.4 | § 10 Benutzung von Tongeräten | Überwachung der Durchführung | zuständig: OrdB |
| 13.5 | § 11 Abbrennen von Feuerwerken und Feuerwerkskörpern | Überwachung der Durchführung | zuständig: OrdB |
| 13.6 | § 11a Laufenlassen von Motoren | Überwachung der Durchführung | zuständig: OrdB |
| 13.7 | § 12 Halten von Tieren | Überwachung der Durchführung | zuständig: OrdB |
| 13.8 |  |  | im Übrigen: BezReg |
| **2** | **Wasserrecht** | | |
| **20** | **Gesetze des Bundes** | | |
| 20.1 | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1986 (BGBl. I S. 1529) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 20.1.1 | §§ 7, 8 | Erteilung, Rücknahme oder Widerruf einer Bewilligung oder Erlaubnis sowie nachträgliche Anforderungen und Maßnahmen nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes | zuständig: BezReg für:  a) oberirdische Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken bei  - Aufstauen und Absenken  - Entnehmen fester Stoffe, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluß einwirkt  b) Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern von mehr als insgesamt zweihundert Kubikmetern in zwei Stunden oder eines entsprechend geringeren Volumenstroms in einem kürzeren Zeitraum  c) Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer von mehr als insgesamt zweihundert Kubikmetern in zwei Stunden oder eines entsprechend geringeren Volumenstroms in einem kürzeren Zeitraum1)  d) Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser von mehr als insgesamt 600 000 Kubikmetern im Jahr  e) Aufstauen von Grundwasser  f) Erteilung von Benutzungsrechten im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb von Talsperren.  Bei vorübergehendem Entnehmen und unmittelbarem Einleiten von Grundwasser zur Durchführung von Baumaßnahmen sowie im übrigen:  zuständig: KrOrdB,  in den Fällen des § 14 Abs. 2 und 5 WHG für die Erlaubnis:  Zuständig: LOBA |
| 20.1.2 | § 14 Abs. 3 | Herstellung des Einvernehmens | Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden |
| 20.1.3 | § 15 Abs. 4 | Widerruf alter Rechte und alter Befugnisse sowie nachträgliche Anforderungen und Maßnahmen nach § 5 | zuständig: BezReg für:  a) oberirdische Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken bei  - Aufstauen und Absenken  - Entnehmen fester Stoffe, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluß einwirkt  b) Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern von mehr als insgesamt zweihundert Kubikmetern in zwei Stunden oder eines entsprechend geringeren Volumenstroms in einem kürzeren Zeitraum  c) Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer von mehr als insgesamt zweihundert Kubikmetern in zwei Stunden oder eines entsprechend geringeren Volumenstroms in einem kürzeren Zeitraum[[1]](#footnote-1)  d) Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser von mehr als insgesamt 600 000 Kubikmetern im Jahr  e) Aufstauen von Grundwasser  f) Erteilung von Benutzungsrechten im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb von Talsperren.  Zuständig im übrigen KrOrdB |
| 20.1.4 | § 17a | Entgegennahme von Anzeigen bei Übungen und Erprobungen | Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden, die im Falle der Erlaubnispflicht zuständig wären |
| 20.1.5 | § 18 | Ausgleich von Rechten und Befugnissen | zuständig: BezReg |
| 20.1.6 | § 19 i. v. m. § 14 Abs. 1 LWG | Festsetzung von Wasserschutzgebieten | zuständig: BezReg, wenn in dem festzusetzenden Gebiet abbauwürdige Mineralien anstehen: im Einvernehmen mit dem LOBA |
| 20.1.7 | § 19a Abs. 1 Satz 1, § 19b Abs. 3, § 19f Abs. 1 i. v. m. § 18 Abs. 4 LWG | Erteilung der Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage und deren wesentliche Änderung sowie ihren Widerruf, die Erteilung nachträglicher Auflagen und die Untersagung des Betriebes | zuständig: BezReg für  Rohrleitungsanlagen, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.2.1990 (BGBl. I S. 205) in der jeweils geltenden Fassung oder nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.4.1992 (GV. NW. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.  zuständig: LOBA,  Sofern ein bergrechtlicher Betriebsplan die Errichtung oder den Betrieb einer Rohrleitungsanlage vorsieht, ist  im übrigen zuständig: StUA |
| 20.1.8 | § 19f Abs. 2 | Herstellung des Einvernehmens bei Anlagen i. S. des § 2 Abs. 2a des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) vom 22.10.1992 (BGBl. I S. 1793) | Zuständig sind die in Nummer 20.1.7 genannten Behörden |
| 20.1.9 | § 19a Abs. 4 | Entgegennahme von Übergangsanzeigen | Zuständig sind die in Nummer 20.1.7 genannten Behörden |
| 20.1.10 | § 19d Nummer 1a | Entgegennahme der Anzeige bei nicht genehmigungsbedürftigen Änderungen der Anlage oder des Betriebs | Zuständig sind die in Nummer 20.1.7 genannten Behörden |
| 20.1.11 | § 19i Abs. 2 Satz 2, § 19i Abs. 3 Satz 1, § 19i Abs. 3 Satz 2 | Verpflichtung zum Abschluß eines Überwachungsvertrages, Verpflichtung zur Beobachtung von Gewässern und Boden, Anordnung der Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten | zuständig: Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BImSchG und bei Anlagen, für die aufgrund einer nach § 23 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung eine Genehmigung beantragt werden kann: StUA /  im übrigen zuständig: KrOrdB/BA |
| 20.1.12 | § 19h Abs. 1 Satz 1 | Eignungsfeststellung | Zuständig sind die in Nummer 20.1.11 genannten Behörden |
| 20.1.13 | § 19h Abs. 1 Satz 2 | Erteilung von Bauartzulassungen | zuständig: LUA |
| 20.1.14 | § 21a Abs. 2 | Anordnung der Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten im Einzelfall | zuständig: Bei Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdischen Gewässer von mehr als insgesamt zweihundert Kubikmetern in zwei Stunden oder eines entsprechend geringeren Volumenstroms in einem kürzeren Zeitraum1): BezReg/BA,  im übrigen zuständig: KrOrdB/BA |
| 20.1.15 | § 21b Abs. 3 | Regelung der Aufgaben der Gewässerschutzbeauftragten im Einzelfall | Zuständig sind die in Nummer 20.1.14 genannten Behörden |
| 20.1.16 | § 21c Abs. 1 Satz 2 | Anzeige der Bestellung | Zuständig sind die in Nummer 20.1.14 genannten Behörden |
| 20.1.17 | § 21c Abs. 2 Satz 2 | Bedenken gegen Gewässerschutzbeauftragte | Zuständig sind die in Nummer 20.1.14 genannten Behörden |
| 20.1.18 | § 27 | Erlaß von Reinhalteordnungen | zuständig: BezReg |
| 20.1.19 | § 31 | Planfeststellung und Genehmigung des Gewässerausbaus | 1. Für Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken,  für Talsperren und Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 2 und 3), für Deiche und Dämme an Gewässern erster Ordnung und sonstige Deiche, soweit sie im Rückstaugebiet von Gewässern erster Ordnung liegen:  zuständig: BezReg im Benehmen mit dem StUA  2. Entsteht durch die Gewinnung von Bodenschätzen ein Gewässer;  sind zuständig: die für die Genehmigung nach § 8 Abgrabungsgesetz zuständigen KrOrdB im Benehmen mit dem StUA,  3. Entsteht durch die Gewinnung von Bodenschätzen in einem der Bergaufsicht unterstehenden Betrieb ein Gewässer oder ist dadurch die Verlegung eines oberirdischen Gewässers erforderlich  ist zuständig: LOBA im Benehmen mit dem StUA,  4. im übrigen zuständig: KrOrdB im Benehmen mit dem StUA |
| 20.1.20 | § 36 Abs. 1 i. V. m. §§ 20 Abs. 1 und 21 Abs. 2 LWG | Festlegungen zur Aufstellung von Rahmenplänen | zuständig: MURL |
| 20.1.21 | § 36a | Erlaß von Veränderungssperren | zuständig: BezReg |
| 20.1.22 | § 36b Abs. 1 i. V. m. § 21 Abs. 1 LWG | Festlegungen zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen | zuständig: MURL |
| 20.1.23 | § 41 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten | Zuständig sind die nach dieser Verordnung für den Vollzug der Aufgaben nach Nummern 20.1.1 bis 20.1.22 zuständigen Behörden |
| 20.2 | Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.1994 (BGBl. I S. 3370) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 20.2.1 | § 4 Abs. 5 Satz 1 | Entgegennahme der Erklärung | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 20.2.2 | § 4 Abs. 5 Satz 5 | Zulassung des Meßprogramms | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 20.2.3 | § 11 Abs. 2 Satz 1 | Entgegennahme von Angaben und Unterlagen | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 20.2.4 | § 12 Abs. 1 | Schätzung der Vorbelastung | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 20.2.5 | § 15 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten | Zuständig sind die nach dieser Verordnung für den Vollzug der Aufgaben nach Nummern 20.2.1 bis 20.2.4 zuständigen Behörden |
| 20.3 | Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz - WRMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.3.1987 (BGBl. I S. 875) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 20.3.1 | § 10 Abs. 1 | Überwachung | zuständig: KrOrdB |
| 20.3.2 | § 11 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten | zuständig: KrOrdB |
| **21** | **Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 8.12.1975 über die Qualität der Badegewässer (76/160 EWG) (ABl. EG. L 31/S. 1) in der jeweils geltenden Fassung** | | |
| 21.1 | Art. 4 Abs. 2 | Einrichtung von Badegebieten | zuständig: KrOrdB |
| 21.2 | Art. 6 Abs. 1 | Durchführung von Probenahmen | zuständig: KrOrdB |
| 23.1 | Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.6.1989 (GV. NW. S. 384) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 23.1.1 | § 8 Abs. 2 Satz 1 | Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie | zuständig:  - Für Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken: StUA  - für alle anderen Gewässer: KrOrdB |
| 23.1.2 | § 11 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 2 Satz 3, § 11 Abs. 3 | Verpflichtung zur Wiederherstellung des Gewässerbettes | zuständig: KrOrdB |
| 23.1.3 | § 11 Abs. 4 Satz 2 | Fristverlängerung für das Erlöschen des Rechts auf Wiederherstellung und Entschädigung | zuständig: KrOrdB |
| 23.1.4 | § 12 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1 | Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie bei Inseln | Zuständig sind die in Nummer 23.1.1 genannten Behörden |
| 23.1.5 | § 14 Abs. 4 Sätze 1 und 2 | Entscheidungen aufgrund von Wasserschutzgebietsverordnungen | zuständig: KrOrdB |
| 23.1.6 | § 15 Abs. 3 Satz 1 | Festsetzung des Ausgleichs | zuständig: BezReg |
| 23.1.7 | § 15 Abs. 4 Satz 1 | Festsetzung des Ausgleichs in Härtefällen | zuständig: BezReg |
| 23.1.8 | § 15 Abs. 5 | Vorläufige Anordnung bei beabsichtigter Festsetzung eines Wasserschutzgebietes | zuständig: BezReg |
| 23.1.9 | § 16 Abs. 2 Satz 1 | Staatliche Anerkennung einer Heilquelle | zuständig: BezReg |
| 23.1.10 | § 16 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 | Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten durch ordnungsbehördliche Verordnung | zuständig: BezReg,  wenn in dem festzusetzenden Gebiet abbauwürdige Mineralien anstehen: im Einvernehmen mit dem LOBA |
| 23.1.11 | § 16 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 4 Sätze 1 und 2 | Entscheidungen aufgrund von Heilquellenschutzgebietsverordnungen | zuständig: KrOrdB |
| 23.1.12 | § 16 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 3 Satz 1 | Festsetzung des Ausgleichs innerhalb von Heilquellenschutzgebieten | zuständig: BezReg |
| 23.1.13 | § 16 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 4 Satz 1 | Festsetzung des Ausgleichs in Härtefällen innerhalb von Heilquellenschutzgebieten | zuständig: BezReg |
| 23.1.14 | § 16 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 5 | Vorläufige Anordnung bei beabsichtigter Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes | zuständig: BezReg |
| 23.1.15 | § 16 Abs. 4 i. V. m. § 15 Abs. 3 Satz 1 | Festsetzung des Ausgleichs außerhalb von Heilquellenschutzgebieten | zuständig: BezReg |
| 23.1.16 | § 16 Abs. 4 i. V. m. § 15 Abs. 4 Satz 1 | Festsetzung des Ausgleichs in Härtefällen außerhalb von Heilquellenschutzgebieten | zuständig: BezReg |
| 23.1.17 | § 18 Abs. 3 | Entgegennahme von Anzeigen | zuständig: OrdB |
| 23.1.18 | § 19 Abs. 1 Satz 1 | Ermittlung der Grundlagen des Wasserhaushaltes | zuständig: LUA; StUA |
| 23.1.19 | § 19 Abs. 1 Satz 4 | Ermittlung des für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Standes der Technik und Beteiligung an dessen Entwicklung | zuständig: LUA, StUA |
| 23.1.20 | § 19 Abs. 1 Satz 6 | Auskunftserteilung und Beratung | zuständig: LUA; StUA |
| 23.1.21 | § 19 Abs. 3 | Entgegennahme von für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Daten, Tatsachen und Erkenntnissen | zuständig: MURL; BezReg; KrOrdB; LUA; StUA |
| 23.1.22 | § 20 Abs. 2 | Erarbeitung von wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen | zuständig: StUA |
| 23.1.23 | § 20 Abs. 2 | Aufstellung von wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen | zuständig: BezReg |
| 23.1.24 | § 21 Abs. 1 Satz 1 | Festlegung von Gewässern oder Teilen von Gewässern für Bewirtschaftungspläne | zuständig: MURL |
| 23.1.25 | § 21 Abs. 2 Satz 1 | Benennung der Schutzziele und Hauptnutzungsarten | zuständig: BezReg |
| 23.1.26 | § 21 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz | Erarbeitung von Bewirtschaftungsplänen | zuständig: StUA |
| 23.1.27 | § 21 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz | Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen | zuständig: BezReg |
| 23.1.28 | § 22 | Aufbewahrung der wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne und der Bewirtschaftungspläne zur Einsichtnahme | zuständig: StUA; KrOrdB |
| 23.1.29 | § 29 | Ausgleich von Rechten und Befugnissen | zuständig: BezReg |
| 23.1.30 | § 31 Abs. 1 Satz 1 | Dauerndes Außerbetriebsetzen von Stau- und anderen Gewässerbenutzungsanlagen | Zuständig sind die in Nr. 20.1.1 für die Zulassung der Gewässerbenutzung genannten Behörden |
| 23.1.31 | § 31 Abs. 1 Satz 2 | Einvernehmenserteilung in Fällen, in denen eine andere Behörde die Benutzung zugelassen hat | Zuständig sind die in Nr. 20.1.1 für die Zulassung der Gewässerbenutzung genannten Behörden |
| 23.1.32 | § 31 Abs. 1 Satz 3 | Entgegennahme der Verpflichtungserklärung | Zuständig sind die in Nr. 20.1.1 für die Zulassung der Gewässerbenutzung genannten Behörden |
| 23.1.33 | § 31 Abs. 1 Satz 5 | Streitentscheidung über die Höhe der zu erbringenden Leistungen | Zuständig sind die in Nr. 20.1.1 für die Zulassung der Gewässerbenutzung genannten Behörden |
| 23.1.34 | § 31 Abs. 1 Satz 8 zweiter Halbsatz | Befreiung öffentlich-rechtlicher Körperschaften von der Sicherheitsleistung | Zuständig sind die in Nr. 20.1.1 für die Zulassung der Gewässerbenutzung genannten Behörden |
| 23.1.35 | § 31 Abs. 2 | Anordnung der Beseitigung von Anlagen | Zuständig sind die in Nr. 20.1.1 für die Zulassung der Gewässerbenutzung genannten Behörden |
| 23.1.36 | § 31 Abs. 3 Satz 2 | Entgegennahme von Anzeigen bei der Änderung von Benutzungsanlagen | Zuständig sind die in Nr. 20.1.1 für die Zulassung der Gewässerbenutzung genannten Behörden |
| 23.1.37 | § 32 Abs. 1 Satz 2 | Entgegennahme von Anzeigen bei Notfällen | zuständig:  - Für Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken: BezReg,  - in Fällen des § 14 Abs. 2 und 5 WHG: LOBA,  - im übrigen: KrOrdB |
| 23.1.38 | § 33 Abs. 1 Satz 3 | Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Bestimmung des Gemeingebrauchs | zuständig: BezReg |
| 23.1.39 | § 33 Abs. 2 Satz 1 | Zulassung des Befahrens von nicht schiffbaren Gewässern als Gemeingebrauch | zuständig: BezReg |
| 23.1.40 | § 33 Abs. 3 | Bestimmung des Gemeingebrauchs für künstliche Gewässer und Talsperren | zuständig: BezReg |
| 23.1.41 | § 34 | Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs und des Verhaltens im Uferbereich | zuständig:  - Für Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken und bei künstlichen Gewässern und Talsperren (§ 33 Abs. 3 LWG): BezReg,  - im übrigen: KrOrdB |
| 23.1.42 | § 35 Abs. 2 i. V. m. § 34 | Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung des Anliegergebrauchs und des Verhaltens im Uferbereich | Zuständig sind die in Nummer 23.1.41 genannten Behörden |
| 23.1.43 | § 35 Abs. 3 i. V. m. § 33 Abs. 3 | Bestimmung des Anliegergebrauchs | zuständig: BezReg |
| 23.1.44 | § 37 Abs. 3 | Erlaß ordnungsbehördlicher Verordnungen zur Ausübung der Schiffahrt und zum Verhalten in Häfen und an Lande- und Umschlagstellen | zuständig: BezReg |
| 23.1.45 | § 37 Abs. 6 Satz 1 | Widerrufliche Genehmigung zur Ausübung der Schiffahrt auf nicht schiffbaren Gewässern als Gemeingebrauch | zuständig: KrOrdB |
| 23.1.46 | § 39 Abs. 1 | Genehmigung der Einrichtung und Ausübung eines Fährbetriebes | zuständig: BezReg |
| 23.1.47 | § 39 Abs. 6 | Genehmigung der Fährtarife | zuständig: BezReg |
| 23.1.48 | § 40 Abs. 1 Satz 1 | Ausschluß der Berechtigung zum Befestigen von Wasserfahrzeugen | Zuständig sind die in Nummer 23.1.41 genannten Behörden |
| 23.1.49 | § 40 Abs. 3 Satz 1 | Ausschluß der Berechtigung zum Herumtragen kleiner Fahrzeuge um eine Stauanlage | Zuständig sind die in Nummer 23.1.41 genannten Behörden |
| 23.1.50 | § 41 Abs. 3 | Setzen der Staumarke | zuständig:  - Für Gewässer erster Ordnung, für Talsperren und Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 2 und 3): StUA,  - im übrigen: KrOrdB |
| 23.1.51 | § 41 Abs. 4 | Entgegennahme der Anzeige der Beschädigung und Änderung von Staumarken und Festpunkten | Zuständig sind die in Nummer 23.1.50 genannten Behörden |
| 23.1.52 | § 41 Abs. 5 Satz 1 | Genehmigung der Staumarken und Festpunkte beeinflussenden Handlungen | Zuständig sind die in Nummer 23.1.50 genannten Behörden |
| 23.1.53 | § 41 Abs. 5 Satz 2 | Erneuern, Versetzen und Berichtigen von Staumarken | Zuständig sind die in Nummer 23.1.50 genannten Behörden |
| 23.1.54 | § 43 | Anordnungen des Einsatzes von Stauanlagen bei Hochwassergefahr | Zuständig sind die in Nummer 23.1.50 genannten Behörden |
| 23.1.55 | § 47 Abs. 2 zweiter Halbsatz | Sicherstellung der Einstellung von Wasserentnahmen | Zuständig sind die in Nr. 20.1.1 genannten Behörden |
| 23.1.56 | § 49 Satz 1 | Entgegennahme von Anzeigen der Planung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Aufbereitungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung | Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden |
| 23.1.57 | § 50 Abs. 1 Satz 2 | Widerrufliche Zulassung der Durchführung der Untersuchungen durch das betroffene Unternehmen | zuständig: BezReg |
| 23.1.58 | § 50 Abs. 1 Satz 3 | Entgegennahme der vorzulegenden Untersuchungsergebnisse | Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden |
| 23.1.59 | § 51a Abs. 3 | Zustimmung bei Festsetzungen in der kommunalen Satzung bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung | zuständig: StUA |
| 23.1.60 | § 52 Abs. 2 Satz 1 | Sicherstellung der Anforderungen an Abwassereinleitungen | Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden |
| 23.1.61 | § 53 Abs. 1 Satz 4 | Entgegennahme der Abwasserbeseitigungskonzepte | zuständig: BezReg |
| 23.1.62 | § 53 Abs. 1 Satz 9 | Fristsetzungen für im Abwasserbeseitigungskonzept aufgeführte Abwasserbeseitigungsmaßnahmen | zuständig: BezReg |
| 23.1.63 | § 53 Abs. 4 Satz 1 | Widerrufliche Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht und deren Übertragung | zuständig: KrOrdB |
| 23.1.64 | § 53 Abs. 4 Satz 4 | Übertragung der Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten anfallenden Schlamms bei landwirtschaftlichen Betrieben | zuständig: KrOrdB |
| 23.1.65 | § 53 Abs. 5 Satz 1 | Widerrufliche Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen und deren Übertragung | Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden |
| 23.1.66 | § 53 Abs. 5 Satz 2 | Widerrufliche Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Gewerbebetrieb oder den Betreiber einer Anlage | Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden |
| 23.1.67 | § 53 Abs. 5 Satz 5 | Übertragung der Pflicht zur Abwasserbehandlung auf einen gewerblichen Betrieb | Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden |
| 23.1.68 | § 53 Abs. 6 Satz 1 | Genehmigung des Zusammenschlusses zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung | zuständig: BezReg,  bei Zusammenschlüssen von Abwasserbeseitigungspflichtigen von Grundstücken außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 53 Abs. 4 LWG): KrOrdB |
| 23.1.69 | § 53 Abs. 7 | Anhalten zum Erfüllen der Abwasserbeseitigungspflicht, soweit nicht öffentlich-rechtliche Körperschaft verpflichtet | zuständig:  - Bei Abwassereinleitungen in oberirdische Gewässer von mehr als insgesamt zweihundert Kubikmetern in zwei Stunden oder eines entsprechend geringeren Volumenstroms in einem kürzeren Zeitraum1): BezReg,  - in den Fällen des § 14 Abs. 2 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes: LOBA,  - im übrigen KrOrdB |
| 23.1.70 | § 54 Abs. 1 Satz 3 | Bestimmen der Abwasserbeseitigungspflicht | zuständig: BezReg |
| 23.1.71 | § 54 Abs. 3 Satz 1 | Entgegennahme der Übersicht erforderlicher Abwasserbeseitigungsmaßnahmen | zuständig: BezReg |
| 23.1.72 | § 54 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 53 Abs. 1 Sätze 5 und 9 | Entgegennahme der fortgeschriebenen Übersichten und Fristsetzung | zuständig: BezReg |
| 23.1.73 | § 55 Abs. 2 Satz 2 | Festsetzung des Ausgleichs im Einzelfall | zuständig: BezReg |
| 23.1.74 | § 56 Abs. 1 Satz 1 | Festlegung der Planungsräume | zuständig: BezReg |
| 23.1.75 | § 56 Abs. 2 Satz 1 | Benehmen bei der Erarbeitung von Abwasserbeseitigungsplänen | zuständig: KrOrdB |
| 23.1.76 | § 56 Abs. 2 Satz 2 | Fristsetzungen, Erarbeitung von Abwasserbeseitigungsplänen | zuständig: BezReg |
| 23.1.77 | § 56 Abs. 2 Satz 3 | Aufstellung der Abwasserbeseitigungspläne | zuständig: BezReg |
| 23.1.78 | § 56 Abs. 4 Satz 2 | Einvernehmenherstellung | zuständig: BezReg |
| 23.1.79 | § 56 Abs. 4 Satz 3 | Fristsetzungen und Erarbeitung von Abwasserbeseitigungsplänen | zuständig: BezReg |
| 23.1.80 | § 57 Abs. 3 Sätze 4 und 5 | Entgegennahme der Unterrichtung über Reparaturen und Dauer von Betriebsstörungen und von notwendigen Maßnahmen | Zuständig sind die in Nr. 20.1.1 genannten Behörden,  - bei Zuständigkeit der BezReg für die Erteilung der Erlaubnis: zusätzlich StUA,  - bei Zuständigkeit der LOBA für die Erteilung der Erlaubnis: zusätzlich BA |
| 23.1.81 | § 58 Abs. 1 Satz 1 | Entgegennahme der Anzeige der Planung zur Erstellung oder wesentlichen Veränderung sowie des Betriebs von Kanalisationsnetzen | Zuständig sind  - die in Nummer 20.1.1 für die Erteilung der Erlaubnis der Abwassereinleitungen aus diesem Netz genannten Behörden  - bei Abwassereinleitungen aus den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben in öffentliche Abwasseranlagen: LOBA,  - im übrigen: KrOrdB |
| 23.1.82 | § 58 Abs. 1 Sätze 2 und 3 | Treffen von Regelungen in bezug auf die Planung zur Erstellung der wesentlichen Veränderung sowie auf den Betrieb von Kanalisationsnetzen | Zuständig sind die in Nummer 23.1.81 genannten Behörden |
| 23.1.83 | § 58 Abs. 1 Satz 6 | Vorlage der fortgeschriebenen Bestandspläne | Zuständig sind die in Nummer 23.1.81 genannten Behörden |
| 23.1.84 | § 58 Abs. 2 Satz 1 | Genehmigung von Bau, Betrieb und wesentlicher Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage | Zuständig sind  - die in Nummer 20.1.1 für die Erteilung der Erlaubnis der Abwassereinleitung aus dieser Anlage genannten Behörden,  - bei Abwassereinleitungen aus den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben in öffentliche Abwasseranlagen: LOBA,  - im übrigen: KrOrdB |
| 23.1.85 | § 58 Abs. 2 Satz 2 | Bauartzulassung | zuständig: LUA |
| 23.1.86 | § 59 Abs. 1 Satz 2 | Widerrufliche Genehmigung für das Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen | zuständig: KrOrdB |
| 23.1.87 | § 59 Abs. 1 Satz 3 | Widerrufliche Zulassung vor der Genehmigungserteilung der Einleitung | zuständig: KrOrdB |
| 23.1.88 | § 59 Abs. 5 | Entgegennahme von Anzeigen | zuständig: KrOrdB |
| 23.1.89 | § 60 Abs. 3 | Befreiung von der Pflicht zur Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen | Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden |
| 23.1.90 | § 60 Abs. 4 | Anforderung von Untersuchungsergebnissen | Zuständig sind  - die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden,  - bei Zuständigkeit der BezReg für die Erteilung der Erlaubnis der Abwassereinleitung aus diesem Netz: zusätzlich StUA,  - in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben: zusätzlich BA |
| 23.1.91 | § 60a Satz 1 | Verpflichtung zur Selbstüberwachung bei Indirekteinleitungen | zuständig: KrOrdB |
| 23.1.92 | § 60a Satz 2 | Widerrufliche Zulassung, die Selbstüberwachung selbst durchzuführen | zuständig: KrOrdB |
| 23.1.93 | § 60a Satz 3 | Entgegennahme der Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse, Bestimmung von Zeitabständen | zuständig: KrOrdB |
| 23.1.94 | § 61 Abs. 1 Satz 2 | Anforderung von Aufzeichnungen über die Selbstüberwachung | Zuständig sind  - die in Nummer 23.1.81 oder in Nummer 23.1.84 genannten Behörden für die dort jeweils aufgeführten Bereiche,  - in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben: zusätzlich BA |
| 23.1.95 | § 61 Abs. 1 Satz 4 | Verpflichtung zur Einschaltung von Sachverständigen | Zuständig sind die in Nummer 23.1.81 oder in Nummer 23.1.84 genannten Behörden für die dort jeweils aufgeführten Bereiche |
| 23.1.96 | § 61 Abs. 1 Satz 5 | Festlegung von Modalitäten für die Überprüfung | Zuständig sind die in Nummer 23.1.81 oder in Nummer 23.1.84 genannten Behörden für die dort jeweils aufgeführten Bereiche |
| 23.1.97 | § 61 Abs. 1 Satz 6 | Vorlage des Prüferergebnisses | Zuständig sind die in Nummer 23.1.81 oder in Nummer 23.1.84 genannten Behörden für die dort jeweils aufgeführten Bereiche |
| 23.1.98 | § 61 Abs. 1 Satz 7 | Unterrichtung über abgestellte Mängel | Zuständig sind die in Nummer 23.1.81 oder in Nummer 23.1.84 genannten Behörden für die dort jeweils aufgeführten Bereiche |
| 23.1.99 | § 61 Abs. 3 Satz 1 | Befreiung von der Pflicht zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen bei Abwassereinleitungen in Gewässer | Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden |
| 23.1.100 | § 61 Abs. 3 Satz 2 | Befreiung von der Pflicht zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen bei Indirekteinleitungen | zuständig: KrOrdB |
| 23.1.101 | § 66 Abs. 1 | Widerrufliche Befreiung von der Abgabepflicht | zuständig: BezReg |
| 23.1.102 | § 66 Abs. 2 Sätze 1 und 2 | Entgegennahme der Anzeige über die Inbetriebnahme | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 23.1.103 | § 66 Abs. 3 Satz 1 | Entgegennahme des Nachweises von Aufwendungen | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 23.1.104 | § 66 Abs. 4 Satz 3 | Entgegennahme von Unterlagen | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 23.1.105 | § 66 Abs. 4 Satz 4 | Forderung eines Meßprogramms | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 23.1.106 | § 66 Abs. 6 Satz 1 | Entgegennahme der Anzeige nach § 58 Abs. 1 | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 23.1.107 | § 66 Abs. 6 Satz 2 | Entgegennahme von Mitteilungen und Nachweisen | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 23.1.108 | § 68 Satz 2 | Schätzung des Wirkungsgrades von Nachklärteichen | zuständig: StUA |
| 23.1.109 | § 69 Abs. 1 Satz 1 | Festsetzung der Jahresschmutzwassermenge und der Überwachungswerte | Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden |
| 23.1.110 | § 69 Abs. 1 Satz 5 | Entgegennahme der Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge einschließlich Meßergebnisse und Daten | Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden |
| 23.1.111 | § 69 Abs. 4 Satz 1 | Erlaß einer Rechtsverordnung über die Berechnung der Zahl der Schadeinheiten bei Flußkläranlagen | zuständig: BezReg |
| 23.1.112 | § 69 Abs. 5 Satz 1 | Entgegennahme von Daten, Unterlagen und Auskünften | Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 genannten Behörden |
| 23.1.113 | § 69 Abs. 6 Satz 1 | Entgegennahme der Erklärung nach 3 4 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 23.1.114 | § 69 Abs. 6 Satz 2 | Nachweis der Überschreitung der Abwassermenge | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 23.1.115 | § 69 Abs. 7 Satz 6 | Entgegennahme von Meßergebnissen | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 23.1.116 | § 70 Satz 1 | Überwachung nach § 4 Abs. 4 und 5 und § 6 Abs. 1 und 2 AbwAG | zuständig: StUA |
| 23.1.117 | § 72 Abs. 2 Satz 1 | Schätzung der Überwachungswerte und der Jahresschmutzwassermenge | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 23.1.118 | § 74 Abs. 1 | Schätzung der Vorbelastung nach § 4 Abs. 3 AbwAG | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 23.1.119 | § 74 Abs. 2 Satz 1 | Erlaß einer Rechtsverordnung über die Vorbelastung eines Gewässers | zuständig: BezReg |
| 23.1.120 | § 75 Satz 1 | Entgegennahme der Abgabeerklärung | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 23.1.121 | § 75 Satz 3 | Fristverlängerung der Abgabeerklärung | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 23.1.122 | § 77 Abs. 1 | Festsetzung der Abwasserabgabe | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 23.1.123 | § 80 Abs. 1 | Einziehung der Abwasserabgabe | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 23.1.124 | § 80 Abs. 2 | Stundung der Abwasserabgabe | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 23.1.125 | § 80 Abs. 3 | Erlaß, Erstattung, Anrechnung | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 23.1.126 | § 80 Abs. 4 | Niederschlagung der Abgabe | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 23.1.127 | § 83 Abs. 2 | Förderung von Maßnahmen | zuständig: BezReg |
| 23.1.128 | § 89 Abs. 1 Satz 2 | Anhalten zur Erfüllung der Pflicht zum Gewässerausbau | Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden |
| 23.1.129 | § 89 Abs. 2 | Bestimmung, ein Gewässer in einen naturnahen Zustand zurückzuführen | zuständig: BezReg |
| 23.1.130 | § 95 Abs. 1 Satz 1 | Zustimmung zur Unterhaltungsvereinbarung | zuständig:  - Für Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken, für Talsperren und Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 2 und 3), für Deiche und Dämme an Gewässern erster Ordnung und sonstige Deiche, soweit sie im Rückstaugebiet von Gewässern erster Ordnung liegen: BezReg,  - im übrigen: KrOrdB |
| 23.1.131 | § 95 Abs. 2 Satz 2 | Anordnung einer Ersatzvornahme zur Gewässerunterhaltung | zuständig:  - Gegenüber kreisfreien Städten: BezReg,  - gegenüber kreisangehörigen Gemeinden: KrOrdB,  - in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben: LOBA |
| 23.1.132 | § 96 Satz 1 | Beseitigungsanordnung | Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden |
| 23.1.133 | § 96 Satz 3 | Streitentscheidung über Aufwandserstattung | Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden |
| 23.1.134 | § 98 Satz 1 | Streitentscheidung über Unterhaltspflicht | Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden |
| 23.1.135 | § 99 Abs. 1 | Genehmigung von Anlagen in und an Gewässern | zuständig:  - Für Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschl. ihrer Verbindungsstrecken: StUA,  - im übrigen: KrOrdB |
| 23.1.136 | § 102 Abs. 1 | Anordnung der Duldung des Betretens | Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden |
| 23.1.137 | § 102 Abs. 2 Satz 2 | Festsetzung des Schadensersatzes | Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden |
| 23.1.138 | § 103 Abs. 1 Satz 2 | Festsetzung des Vorteilsausgleichs | Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden |
| 23.1.139 | § 104 Abs. 1 | Einhaltung baurechtlicher Vorschriften | Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden |
| 23.1.140 | § 104 Abs. 3 | Aufhebung des Plans oder der Genehmigung | Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden |
| 23.1.141 | § 105 Abs. 1 Satz 2 | Feststellung der Notwendigkeit von Sicherheitsvorkehrungen | zuständig: StUA |
| 23.1.142 | § 106 Abs. 3 | Genehmigung des Baus und Betriebs | zuständig: BezReg |
| 23.1.143 | § 106 Abs. 4 i. V. m. § 41 | Staumarken an Rückhaltebecken: Setzen, Erneuern, Ersetzen, Berichtigen von Staumarken, Entgegennehmen von Anzeigen | zuständig: StUA/BA |
| 23.1.144 | § 106 Abs. 5 Satz 2 | Entgegennahme des Sicherheitsberichtes | zuständig: StUA/BA |
| 23.1.145 | § 106 Abs. 5 Satz 3 | Verpflichtung zur Anlagenüberprüfung, Einvernehmenserklärung bei Gutachterbestellung | zuständig: StUA |
| 23.1.146 | § 107 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 103 Abs. 1 Satz 2 und § 104 Abs. 2 | Festsetzung des Vorteilsausgleiches, Aufhebung des Plans oder Widerruf der Genehmigung | Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden |
| 23.1.147 | § 107 Abs. 2 Satz 1 | Anordnung von Betretungs- und Benutzungsrechten | Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden |
| 23.1.148 | § 107 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 102 Abs. 2 | Festsetzung des Schadensersatzes | Zuständig sind die in Nummer 20.1.19 genannten Behörden |
| 23.1.149 | § 108 Abs. 3 Sätze 1 und 2 | Verpflichtung zur Wiederherstellung eines Deiches | Zuständig sind die in Nummer 23.1.130 genannten Behörden |
| 23.1.150 | § 108 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 96 Satz 3 | Streitentscheidung über Aufwandserstattung | Zuständig sind die in Nummer 23.1.130 genannten Behörden |
| 23.1.151 | § 108 Abs. 4 Satz 1 | Vorläufige Heranziehung von Gemeinden zur Unterhaltung | Zuständig sind die in Nummer 23.1.130 genannten Behörden |
| 23.1.152 | § 108 Abs. 5 Satz 1 zweiter Halbsatz | Zulassung anderer Beitragsleistungen | Zuständig sind die in Nummer 23.1.130 genannten Behörden |
| 23.1.153 | § 108 Abs. 5 Satz 2 | Festsetzung des Beitrags | Zuständig sind die in Nummer 23.1.130 genannten Behörden |
| 23.1.154 | § 109 | Zustimmung zur Übernahme der Unterhaltungspflicht | Zuständig sind die in Nummer 23.1.130 genannten Behörden |
| 23.1.155 | § 111 Satz 1 | Streitentscheidung über die Unterhaltungspflichten | Zuständig sind die in Nummer 23.1.130 genannten Behörden |
| 23.1.156 | § 111 Satz 2 | Entscheidung über den Umfang der Unterhaltungspflicht | Zuständig sind die in Nummer 23.1.130 genannten Behörden |
| 23.1.157 | § 111 Satz 3 | Festsetzung des Schadensersatzes | Zuständig sind die in Nummer 23.1.130 genannten Behörden |
| 23.1.158 | § 112 Satz 1 | Festsetzung von Überschwemmungsgebieten | zuständig: BezReg |
| 23.1.159 | § 113 Abs. 1 Satz 1 | Genehmigung von Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet | zuständig:  - Für Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschl. ihrer Verbindungsstrecken: StUA,  - im übrigen KrOrdB |
| 23.1.160 | § 113 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 2 | Entgegennahme von Anzeigen über in Notfällen genehmigungsfreie Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten | Zuständig sind die in Nummer 23.1.159 genannten Behörden |
| 23.1.161 | § 113 Abs. 3 | Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung über genehmigungsfreie Handlungen | zuständig: BezReg |
| 23.1.162 | § 114 Abs. 1 | Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses | zuständig: BezReg |
| 23.1.163 | § 114 Abs. 2 | Bestimmung von Sicherungsmaßnahmen | zuständig:  - Durch ordnungsbehördliche Verordnung: BezReg,  - durch Verfügung: KrOrdB |
| 23.1.164 | § 115 Abs. 3 Satz 1 | Anordnung der Änderung des Wasserlaufs | zuständig: KrOrdB |
| 23.1.165 | § 116 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 2 | Gewässeraufsicht, Auskunfterteilung, Gewährung von Einsichtnahmen | 1.) Allgemeine Aufsicht über die Gewässer:  zuständig: KrOrdB  1a.) Gewässerbenutzungen  zuständig:  – bei Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung durch die BezReg: StUA  – im übrigen: KrOrdB.  2.) Indirekteinleitungen  zuständig: KrOrdB  3.) Beschaffenheit des Rohwassers für die öffentliche Trinkwasserversorgung  zuständig:  - bei Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung durch die BezReg: StUA  - im übrigen: KrOrdB  4.) Wasserschutzgebiete  zuständig: KrOrdB  5.) Überschwemmungsgebiete  zuständig:  - bei Gewässern erster Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschl. ihrer Verbindungsstrecken: StUA  – im übrigen: KrOrdB  6.) Talsperren und Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 2 und 3)  zuständig: StUA  7.) Gewässerausbau, Gewässerunterhaltung, Deichbau, Deichunterhaltung  zuständig:  – bei Gewässern erster Ordnung: StUA; ist das StUA Maßnahmenträger: BezReg  – im übrigen: KrOrdB  8.) Genehmigungs- oder anzeigepflichtige Anlagen  zuständig:  - in Fällen, in denen BezReg oder StUA für die Genehmigung oder für die Entgegennahme der Anzeige oder die LAfA gemäß § 19 f WHG für die Genehmigung zuständig ist: StUA  – alle übrigen Anlagen: KrOrdB  9.) Anlagen gem. § 19g WHG  zuständig:  - sofern sie Teil einer nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen sind oder einer Genehmigung nach BImSchG bedürfen: StUA  – sofern sie abfallrechtlich im Zusammenhang mit einer Deponie durch die BezReg oder das LOBA planfestgestellt sind: StUA/BA  – im übrigen: KrOrdB  10.) alle übrigen Anlagen  zuständig: KrOrdB  11.) Aufforderung zur Antragstellung  zuständig:  - die für die Zulassung des Gewässerausbaus oder der Anlagengenehmigung zuständige Behörde  - in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben: BA im Zusammenwirken mit der sonst für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden |
| 23.1.166 | § 118 | Kostenauferlegung | Zuständig sind die in Nummer 23.1.165 genannten Behörden |
| 23.1.167 | § 119 | Zusammenschluß von Pflichtigen | zuständig: BezReg |
| 23.1.168 | § 120 Satz 3 | Vornahme von Probeentnahmen und Untersuchungen | zuständig: StUA |
| 23.1.169 | § 120 Satz 3 | Festlegung von Fällen, in denen andere Untersuchungsstellen tätig werden | zuständig: BezReg |
| 23.1.170 | § 121 Abs. 1 Satz 3 | Durchführung der Gewässerschau | zuständig: KrOrdB |
| 23.1.171 | § 122 Abs. 1 Satz 1 | Durchführung der Deichschau | zuständig:  - Bei Gewässern erster Ordnung: StUA  - im übrigen: KrOrdB |
| 23.1.172 | § 123 Abs. 1 | Anforderung von Hilfsmaßnahmen | zuständig:  - Für Deiche an Gewässern erster Ordnung und sonstige Deiche, soweit sie im Rückstaugebiet von Gewässern erster Ordnung liegen: BezReg,  - im übrigen: KrOrdB |
| 23.1.173 | § 123 Abs. 2 Satz 1 | Anforderungen zu Schutzarbeiten | Zuständig sind die in Nummer 23.1.172 genannten Behörden |
| 23.1.174 | § 123 Abs. 2 Satz 6 | Streitentscheidung über die Entschädigung | Zuständig sind die in Nummer 23.1.172 genannten Behörden |
| 23.1.175 | § 124 | Verpflichtung zur Duldung von Meßanlagen | zuständig: KrOrdB |
| 23.1.176 | § 125 | Verpflichtung zur Duldung von Gewässerveränderungen | zuständig: KrOrdB |
| 23.1.177 | § 126 | Verpflichtung zur Duldung von Gewässerveränderungen | zuständig: KrOrdB |
| 23.1.178 | § 127 | Verpflichtung zur Duldung des Anschlusses von Stauanlagen | zuständig: KrOrdB |
| 23.1.179 | § 128 | Verpflichtung zur Duldung des Durchleitens und der Unterhaltung der Leitung | zuständig: KrOrdB |
| 23.1.180 | § 129 | Verpflichtung zur Duldung der Mitbenutzung von Anlagen | zuständig: KrOrdB |
| 23.1.181 | § 134 Satz 3 | Festsetzung des zu erstattenden Betrag | zuständig: BezReg |
| 23.1.182 | § 142 | Verlangen einer Sicherheitsleistung | zuständig: Die für die wasserrechtliche Entscheidung zuständige Behörde |
| 23.1.183 | § 144 Abs. 1 | Bestellung eines Bevollmächtigten von Amts wegen | zuständig: Die für die wasserrechtliche Entscheidung zuständige Behörde |
| 23.1.184 | § 145 | Streitentscheidung und Aussetzung | zuständig: Die für die wasserrechtliche Entscheidung zuständige Behörde |
| 23.1.185 | § 147 | Entgegennahme von Antragsunterlagen für eine Bewilligung oder eine gehobene Erlaubnis | zuständig: BezReg  1. für oberirdische Gewässer erster Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken bei  - Aufstauen und Absenken  - Entnehmen fester Stoffe, soweit dies auf den Zustand des Gewässers oder auf den Wasserabfluß einwirkt,  2. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern von mehr als insgesamt zweihundert Kubikmetern in zwei Stunden oder eines entsprechend geringeren Volumenstroms in einem kürzeren Zeitraum,  3. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser von mehr als insgesamt 600 000 Kubikmetern im Jahr,  4. Aufstauen von Grundwasser,  5. Erteilung von Benutzungsrechten im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb von Talsperren,  zuständig: LOBA:  in den Fällen des § 14 Abs. 2 und 5 WHG für die gehobene Erlaubnis  zuständig: KrOrdB: im übrigen |
| 23.1.186 | § 157 Abs. 2 | Anlegung und Führung des Wasserbuchs | zuständig: BezReg |
| 23.1.187 | § 161, § 161 Abs. 1 bis Abs. 3 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten | Zuständig sind  - die nach dieser Verordnung für den Vollzug der Aufgaben nach Nummern 23.1.1 bis 23.1.187 zuständigen Behörden  - bei Verstößen gegen eine Hafenverordnung nach § 37 Abs. 3 Nr. 3 oder Abs. 4: OrdB |
| 23.1.188 | § 166 Satz 1 | Rücknahme oder Widerruf alter Rechte | zuständig: BezReg |
| 23.1.189 | § 170 | Durchführung des Planfeststellungsverfahrens | zuständig: BezReg |
| 24.1 | Verordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 12.8.1993 (GV. NW. S. 676) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 24.1.1 | § 7 | weitere Anforderungen an Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 WHG | Zuständig sind die in Nummer 20.1.11 genannten Behörden |
| 24.1.2 | § 10 Abs. 1 | Ausnahmen für standortgebundene oberirdische Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 WHG | Zuständig sind die in Nr. 20.1.11 genannten Behörden |
| 24.1.3 | § 11 Abs. 4 i. V. m. Abs. 6 | Entgegennahme des Anlagenkatasters | Zuständig sind die in Nr. 20.1.11 genannten Behörden |
| 24.1.4 | § 11 Abs. 5 i. V. m. Abs. 6 | Anforderungen an das Anlagenkataster | Zuständig sind die in Nr. 20.1.11 genannten Behörden |
| 24.1.5 | § 15 Abs. 2 Satz 2 | Verzicht auf Vorlage eines Gutachtens | Zuständig sind die in Nr. 20.1.11 genannten Behörden |
| 24.1.6 | § 15 Abs. 2 Satz 4 | Einvernehmen bezgl. Sachverständigen | Zuständig sind die in Nr. 20.1.11 genannten Behörden |
| 24.1.7 | § 18 | Zulassung des vorzeitigen Einbaus | Zuständig sind die in Nr. 20.1.11 genannten Behörden |
| 24.1.8 | § 22 Abs. 1 | Anerkennung von Organisationen | zuständig: LUA |
| 24.1.9 | § 22 Abs. 5 | Entgegennahme des Prüfungstagebuchs | zuständig: LUA |
| 24.1.10 | § 23 Abs. 3 | Regelungen bzgl. der Betreiberpflichten | Zuständig sind die in Nr. 20.1.11 genannten Behörden |
| 24.1.11 | § 23 Abs. 5 | Entgegennahme des Prüfberichtes | Zuständig sind die in Nr. 20.1.11 genannten Behörden |
| 24.1.12 | § 26 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 | Entgegennahme des Nachweises der Fachbetriebseigenschaft | Zuständig sind die in Nr. 20.1.11 genannten Behörden |
| 24.1.13 | § 28 Abs. 2 | Anordnungen für bestehende Anlagen | Zuständig sind die in Nr. 20.1.11 genannten Behörden |
| 24.2 | Verordnung über Art und Häufigkeit der Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungs-Verordnung – SüwV) vom 18.8.1989 (GV. NW. S. 494) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 24.2.1 | § 3 Abs. 2 | Entgegennahme der Vereinbarung mehrerer Betreiber | Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 bzw. in Nummer 23.1.84 genannten Behörden |
| 24.2.2 | § 5 Abs. 4 | Einsichtnahme in das Betriebstagebuch | zuständig:  - StUA sowie die in Nummer 20.1.1 bzw. in Nummer 23.1.84 genannten Wasserbehörden,  - ist das LOBA zuständige Wasserbehörde: zusätzlich BA |
| 24.2.3 | § 7 | Treffen abweichender Regelungen | Zuständig sind die in Nummer 20.1.1 bzw. in Nummer 23.1.84 genannten Behörden |
| 24.2.4 | Anlage III Nr. 3 | Einschaltung bei Alternativverfahren | zuständig: StUA |
| 24.3 | Verordnung zur Selbstüberwachung von Kanalisationen und Einleitungen von Abwasser aus Kanalisationen im Mischsystem und im Trennsystem (Selbstüberwachungsverordnung Kanal SüwV Kan) vom 16.1.1995 (GV. NW. S. 64) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 24.3.1 | § 5 | Einsichtnahme in den Überwachungsbericht | zuständig:  - StUA sowie die in Nummer 20.1.1 bzw. in Nummer 23.1.82 genannten Wasserbehörden,  - ist das LOBA zuständige Wasserbehörde, zusätzlich BA |
| **3** | **Abfallrecht** | | |
| **30** | **Gesetzes des Bundes** | | |
| 30.1 | Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. Mai 1994 (BGBl. I S. 2750) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 30.1.1 | § 15 Abs. 3 | Zustimmung zum Ausschluß von der Entsorgungspflicht und zum Widerruf des Ausschlusses von der Entsorgungspflicht | zuständig:  - Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg  - gegenüber kreisangehörigen Gemeinden: LRat |
| 30.1.2 | § 16 Abs. 2 | Übertragung der Pflichten der Entsorgungsträger auf Dritte | zuständig: BezReg |
| 30.1.3 | § 16 Abs. 3 | Anordnung der Vorlage des Abfallwirtschaftkonzeptes | zuständig: BezReg |
| 30.1.4 | § 17 Abs. 3 | Übertragung der Erzeuger- und Besitzerpflichten auf Verbände | zuständig: BezReg / soweit Anlagen und Betriebe betroffen sind, die der Bergaufsicht unterliegen, im Einvernehmen mit LOBA |
| 30.1.5 | § 17 Abs. 4 | Verpflichtung eines Verbandes zur Abfallbeseitigung | Zuständig sind die in Nr. 30.1.4 genannten Behörden |
| 30.1.6 | § 17 Abs. 5 | Genehmigung der Gebührensatzung eines Verbandes | Zuständig sind die in Nr. 30.1.4 genannten Behörden |
| 30.1.7 | § 18 Abs. 2 | Übertragung der Erzeuger- und Besitzerpflichten auf Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft | Zuständig sind die in Nr. 30.1.4 genannten Behörden |
| 30.1.8 | § 19 Abs. 1 und Abs. 3 | Verlangen der Vorlage des Abfallwirtschaftskonzepts | zuständig:  - gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten oder wenn der Erzeuger der Abfälle diese in eigenen Anlagen entsorgt: BezReg  - im übrigen: KrOrdB/BA |
| 30.1.9 | § 20 Abs. 1 | Verlangen der Vorlage der Abfallbilanz | Zuständig sind die in Nr. 30.1.8 genannten Behörden |
| 30.1.10 | § 21 Abs. 1 | Treffen der notwendigen Anordnungen im Einzelfall zur Durchführung des KrW-/AbfG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen | Zuständig sind die in Nr. 30.1.31 genannten Behörden |
| 30.1.11 | § 21 Abs. 2 | Anordnung zur Prüfung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen | Zuständig sind die in Nr. 30.1.8 genannten Behörden |
| 30.1.12 | § 21 Abs. 3 | Beanstandung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen und Anordnung einer Nachbesserungsfrist | Zuständig sind die in Nr. 30.1.8 genannten Behörden |
| 30.1.13 | § 25 Abs. 2 | Entgegennahme der Anzeige der freiwilligen Rücknahme von Abfällen und Befreiung von Verpflichtungen nach § 49 sowie Nachweispflichten nach den §§ 43 und 46 | zuständig:  - BezReg am Hauptsitze des Herstellers oder Vertreibers  - BA am Hauptsitz des Herstellers oder Vertreibers |
| 30.1.14 | § 27 Abs. 2 | Zulassung von Ausnahmen zur Beseitigung von Abfällen außerhalb von zugelassenen Anlagen |  |
|  |  | 1. im Fall von pflanzlichen Abfällen |  |
|  |  | a) beim Verbrennen von Schlagabraum im Wald | zuständig: Landesbetrieb Wald und Holz NRW |
|  |  | b) im Übrigen: | zuständig: OrdB (soweit es sich um pflanzliche Abfälle handelt, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken angefallen sind:  Im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreis) |
|  |  | 2. im Übrigen | zuständig: KrOrdB/BA, gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg. |
| 30.1.15 | § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 | Verpflichtung zur Gestattung der Mitbenutzung einer Abfallentsorgungsanlage, Entgeltfestsetzung | Zuständig sind die in Nr. 30.1.4 genannten Behörden |
| 30.1.16 | § 28 Abs. 1 Sätze 4 und 5 | Anordnung der Vorlage des Abfallwirtschaftskonzeptes durch den Begünstigten sowie der Übernahme von Abfällen | Zuständig sind die in Nr. 30.1.4 genannten Behörden |
| 30.1.17 | § 28 Abs. 2 | Übertragung der Abfallentsorgung | Zuständig sind die in Nr. 30.1.4 genannten Behörden |
| 30.1.18 | § 28 Abs. 3 | Anordnung der Verpflichtung zur Duldung der Abfallentsorgung, Erstattung der Kosten und Bestimmung des Inhalts oder Pflicht | zuständig: BezReg / LOBA im Einvernehmen mit BezReg |
| 30.1.19 | § 30 Abs. 1 und 2 | Erkunden geeigneter Standorte für Deponien und öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlagen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse und Verpflichtungen aus § 30 | zuständig: BezReg |
| 30.1.20 | § 31 Abs. 2 | Planfeststellung zur Errichtung und zum Betrieb und zur wesentlichen Änderung einer Deponie | zuständig: BezReg/LOBA im Einvernehmen mit BezReg |
| 30.1.21 | § 31 Abs. 3 | Genehmigung anstelle der Planfeststellung |  |
| 30.1.21.1 | § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 | Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer unbedeutenden Deponie | zuständig:  - Soweit Kreise, kreisfreie Städte oder Unternehmen, an denen Kreise oder kreisfreie Städte beteiligt sind, Antragsteller sind: BezReg  - im übrigen: KrOrdB / LOBA im Einvernehmen mit BezReg |
| 30.1.21.2 | § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 | Genehmigung der wesentlichen Änderung der Errichtung und des Betriebes einer Deponie | 1. bei unbedeutenden Deponien und Deponien der Deponieklasse I im Sinne der TA Siedlungsabfall, sofern letztere durch die KrOrdB zugelassen wurden  zuständig: KrOrdB  2. im Übrigen  zuständig: BezReg/LOBA im Einvernehmen mit BezReg |
| 30.1.21.3 | § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 | Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von Versuchsanlagen einschließlich der Verlängerung der Genehmigung | zuständig: BezReg / LOBA im Einvernehmen mit BezReg |
| 30.1.22 | § 32 Abs. 2 Satz 3 | Festsetzung von Entschädigungen | zuständig: BezReg / LOBA |
| 30.1.23 | § 32 Abs. 3 | Festsetzung der Sicherheitsleistung |  |
|  |  | 1.) im Zusammenhang mit der Planfeststellung oder Genehmigung | Zuständig sind die in Nrn. 30.1.20 und 30.1.21 genannten Behörden |
|  |  | 2.) im Wege der nachträglichen Anordnung | Zuständig sind die in Nr. 30.1.24 genannten Behörden |
| 30.1.24 | § 32 Abs. 4 Satz 2 | Nachträgliche Auflagen zu Planfeststellung oder Genehmigung |  |
|  |  | 1. bei unbedeutenden Deponien und Deponien der Deponieklasse I im Sinne der TA Siedlungsabfall, sofern letztere durch die KrOrdB zugelassen wurden | zuständig: KrOrdB |
|  |  | 2. im Übrigen | zuständig: BezReg/LOBA im Einvernehmen mit BezReg |
| 30.1.25 | § 33 Abs. 1 und 2 | Zulassung vorzeitigen Beginns einschließlich Fristverlängerung sowie Festsetzung der Sicherheitsleistung | Zuständig sind die in Nrn. 30.1.20 und 30.1.21 genannten Behörden |
| 30.1.26 | § 35 Abs. 1 | Nachträgliche Anordnungen / Betriebsuntersagung |  |
|  |  | 1. bei unbedeutenden Deponien und Deponien der Deponieklasse I im Sinne der TA Siedlungsabfall | zuständig: KrOrdB |
|  |  | 2. im Übrigen | zuständig: BezReg/BA im Einvernehmen mit BezReg |
| 30.1.27 | § 36 Abs. 1 und 3 | Entgegennahme von Anzeigen über beabsichtigte Stillegungen |  |
|  |  | 1. im Fall von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen | Zuständig sind die in Nr. 30.1.24 genannten Behörden |
|  |  | 2. im Fall von Anlagen, in denen besonders überwachungsbedürftige Abfälle anfallen | zuständig:  - Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg  - im übrigen: KrOrdB/BA |
| 30.1.28 | § 36 Abs. 2 Satz 1 | Anordnung der Verpflichtung zur Durchführung der Rekultivierungs- und Sicherungsmaßnahmen |  |
|  |  | 1. bis zur Schlussabnahme i.S.v. Nr. 9.7.1 TA Abfall oder Nr. 10.7.1. TA Siedlungsabfall oder bei Deponien, die ihren Betrieb vor Inkrafttreten der TA Abfall oder der TA Siedlungsabfall eingestellt haben, sofern die Auflagen der Zulassung erfüllt sind. | Zuständig sind die in Nr. 30.1.21.2 genannten Behörden |
|  |  | 2. im Übrigen | zuständig:  - Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg  - im Übrigen: KrOrdB/BA |
| 30.1.29 | § 38 Abs. 2 | Auskunft über vorhandene Abfallbeseitigungsanlagen | zuständig: BezReg; KrOrdB; StUA; LOBA; BA |
| 30.1.30 | § 39 | Unterrichtung der Öffentlichkeit | zuständig: MURL |
| 30.1.31 | § 40 | Überwachung der Vermeidung nach Maßgabe der aufgrund der §§ 23 und 24 erlassenen Rechtsverordnungen und der Entsorgung von Abfällen |  |
| 30.1.31.1 |  | Überwachung der Entsorgung von Abfällen |  |
|  |  | 1. durch die Kreise und kreisfreien Städte | zuständig: BezReg |
|  |  | 2. durch kreisangehörige Gemeinden | zuständig: LRat |
|  |  | 3. bezogen auf Beachtung abfallrechtlicher Satzungen  a) der Kreise | zuständig: KrOrdB |
|  |  | b) der Gemeinden | zuständig: OrdB |
|  |  | 4. durch den Erzeuger oder Besitzer im Hinblick auf die Pflichten aus §§ 5 und 11 |  |
|  |  | a) im Fall des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem BImSchG | zuständig: BezReg/BA |
|  |  | b) im Übrigen | zuständig: Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg; im Übrigen: KrOrdB/BA |
|  |  | 5. soweit Abfall im Bereich von Straßen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile kreisangehöriger Gemeinden fortgeworfen oder verbotswidrig abgelagert wird | zuständig: OrdB |
|  |  | 6. soweit Abfall im Bereich von Straßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile fortgeworfen oder verbotswidrig abgelagert wird | zuständig: Straßenbaubehörde des zuständigen Straßenbaulastträgers |
|  |  | 7. soweit Abfall in einer in den Nummern 8.4, 8.8, 8.9, 8.10 oder 8.11 des Anhangs zur 4. BImSchV genannten Anlage ohne die erforderliche Genehmigung gelagert wird | zuständig: KrOrdB |
|  |  | 8. im Hinblick auf die Einhaltung des Standes der Technik gemäß TA Abfall oder TA Siedlungsabfall bei Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Abfällen | zuständig: StUA/BA |
|  |  | 9. im Übrigen | zuständig: KrOrdB/BA |
| 30.1.31.2 |  | Überwachung der Altölentsorgung gem. § 64 KrW-AbfG i. V. m. §§ 5a und 5 b AbfG und der aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen | zuständig: KrOrdB/BA |
| 30.1.31.3 |  | Überwachung des Betriebs planfestgestellter oder plangenehmigter Deponien |  |
|  |  | 1. Überwachung des Betriebs unbedeutender Deponien und Deponien der Deponieklasse I im Sinne der TA Siedlungsabfall, sofern letztere durch die KrOrdB zugelassen wurden | zuständig: KrOrdB |
|  |  | 2. im Übrigen | zuständig: StUA/BA |
| 30.1.31.4 |  | Überwachung der Deponien nach § 35 Abs. 1 | zuständig: StUA/BA |
| 30.1.31.5 |  | Überwachung stillgelegter Abfallentsorgungsanlagen | zuständig:  - Soweit nicht eine Zuständigkeit nach Nr. 10.6.2 oder 10.6.3 gegeben ist: gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg  - im übrigen: KrOrdB/BA |
| 30.1.31.6 | Überwachung der Nachweisführung gem. §§ 42 bis 48 und der aufgrund dieser Vorschriften ergangenen Rechtsverordnung einschließlich der Überwachung der Abfallströme |  |  |
| 30.1.31.6.1 |  | Nachweisführung über die Zulässigkeit der vorgesehenen Beseitigung / Verwertung | zuständig: BezReg/BA |
| 30.1.31.6.2 |  | Nachweisführung über die durchgeführte Beseitigung / Verwertung | zuständig: KrOrdB/BA |
| 30.1.31.7 |  | Überwachung im Zusammenhang mit der Transportgenehmigungspflicht nach § 49 sowie der Genehmigungspflicht für Vermittlungsgeschäfte nach § 50 und der aufgrund dieser Vorschriften ergangenen Rechtsvorschriften | zuständig: BezReg |
| 30.1.31.8 |  | Überwachung im Zusammenhang mit der Tätigkeit von technischen Überwachungsorganisationen und Entsorgergemeinschaften auf der Grundlage des § 52 | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 30.1.31.9 |  | Überwachung der Pflichten nach der Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altautos (Altauto-Verordnung - AltautoV) vom 4. Juli 1997 (BGBl. I.S 1666) in der jeweils geltenden Fassung |  |
| 30.1.31.9.1 |  | Überwachung der Überlassungspflichten eines Altautobesitzers nach § 3 Abs. 1, eines Betreibers einer Annahmestelle nach § 3 Abs. 3 und eines Verwertungsbetriebes nach § 3 Abs. 4 | zuständig: KrOrdB |
| 30.1.31.9.2 |  | Überwachung der Pflichten des Betreibers eines anerkannten Verwertungsbetriebes zur Ausstellung eines Verwertungsnachweises sowie zur Beauftragung anerkannter Annahmestellen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 bis 3, § 3 Abs. 2 Satz 4 | zuständig: KrOrdB |
| 30.1.31.9.3 |  | Überwachung der Pflichten des Betreibers von Annahmestellen, Verwertungsbetrieben und Shredderanlagen nach § 4 Abs. 1, Altautos und Restkarossen nach Maßgabe der Anforderungen des Anhangs umweltverträglich zu entsorgen |  |
|  |  | 1. im Falle des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem BImSchG | zuständig: StUA |
|  |  | 2. im Übrigen | zuständig: KrOrdB |
| 30.1.31.9.4 |  | Überwachung der Pflicht eines Sachverständigen nach § 5, Bescheinigungen nur im Fall der öffentlichen Bestellung bzw. der Feststellung der Befähigung zu erteilen | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 30.1.31.10 |  | Überwachung, soweit von Nummern 30.1.31.1 bis 30.1.31.9.4 nicht erfaßt | zuständig: Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg; im Übrigen: KrOrdB / BA |
| 30.1.32 | § 41 Abs. 4 | Vornahme einer abweichenden Einstufung von Abfällen | zuständig: BezReg/BA |
| 30.1.33 | § 42 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 | Anordnung von Nachweispflichten über die Beseitigung von Abfällen einschließlich damit verbundener Pflichten |  |
|  |  | 1. gegenüber dem Erzeuger oder Besitzer, soweit die Abfälle in einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem BImSchG anfallen | zuständig: BezReg/BA |
|  |  | 2. gegenüber dem Entsorger im Fall des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem BImSchG | zuständig: BezReg/BA |
|  |  | 3. gegenüber dem Betreiber einer Deponie  a) bei unbedeutenden Deponien und Deponien der Deponieklasse I im Sinne der TA Siedlungsabfall, sofern letztere durch die KrOrdB zugelassen wurden | zuständig: KrOrdB |
|  |  | b) im Übrigen | zuständig: BezReg/BA |
|  |  | 4. gegenüber dem Einsammler oder Beförderer | zuständig: BezReg |
|  |  | 5. im Übrigen | Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg, im Übrigen: KrOrdB/BA |
| 30.1.34 | § 43 Abs. 1 und 2 | Entgegennahme der Belege und der Anzeige |  |
|  |  | 1. soweit die Vorlage von Belegen sowie die Anzeige nach den Regelungen der NachweisV erfolgt | Zuständig sind die in Nummer 31.8 genannten Behörden |
|  |  | 2. im Falle der Einsammlung oder Beförderung von Abfällen | zuständig: BezReg |
|  |  | 3. im Übrigen | zuständig: KrOrdB/BA |
| 30.1.35 | § 43 Abs. 3 | Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches oder der Vorlage von Belegen |  |
|  |  | 1. über die Zulässigkeit der vorgesehenen Beseitigung | zuständig: BezReg/BA |
|  |  | 2. über die durchgeführte Beseitigung | zuständig: KrOrdB/BA |
| 30.1.36 | § 44 Abs. 1 | Prüfung der Ersetzung von Nachweisen durch Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen | zuständig: BezReg/BA |
| 30.1.37 | § 44 Abs. 2 | Absehen von der Vorlage von Nachweisen nach § 43 | zuständig: Für den Erzeuger oder Besitzer zuständige BezReg / für den Erzeuger zuständiges BA |
| 30.1.38 | § 45 Abs. 1 und 2 | Anordnung von Nachweispflichten über die Verwertung von Abfällen einschließlich damit verbundener Pflichten | Zuständig sind die in Nr. 30.1.33 genannten Behörden |
| 30.1.39 | § 46 Abs. 1 und 2 | Entgegennahme der Belege und der Anzeige | Zuständig sind die in Nr. 30.1.34 genannten Behörden |
| 30.1.40 | § 46 Abs. 3 | Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches oder der Vorlage von Belegen |  |
|  |  | 1.) über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung | zuständig: BezReg/BA |
|  |  | 2.) über die durchgeführte Verwertung | zuständig: KrOrdB/BA |
| 30.1.41 | § 47 Abs. 1 | Prüfung der Ersetzung von Nachweisen durch Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen | zuständig: BezReg/BA |
| 30.1.42 | § 47 Abs. 2 | Absehen von der Vorlage von Nachweisen nach § 46 | zuständig: Für den Erzeuger oder Besitzer zuständige BezReg / für den Erzeuger oder Besitzer zuständiges BA |
| 30.1.43 | § 49 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 | Entscheidung über die Genehmigung zum Einsammeln und Befördern von Abfällen | zuständig: BezReg |
| 30.1.44 | § 50 Abs. 1 | Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung zur gewerbsmäßigen Vermittlung der Verbringung von Abfällen |  |
|  |  | 1. bei Antragstellern mit Firmensitz im Ausland | zuständig: BezReg, in deren Bezirk der Antragsteller erstmals in der Bundesrepublik tätig werden wird |
|  |  | 2. im übrigen | zuständig: BezReg am Hauptsitz des Antragstellers |
| 30.1.45 | § 50 Abs. 3 | Entgegennahme der Anzeige beauftragter Dritter | zuständig: BezReg |
| 30.1.46 | § 51 Abs. 1 | Entgegennahme der Anzeige der Fachbetriebseigenschaft | zuständig: BezReg |
| 30.1.47 | § 51 Abs. 2 | Anordnung von Auflagen und Untersagung der Vermittlungsgeschäfte oder/und der Einsammlungs- und Beförderungsgeschäfte | zuständig: BezReg |
| 30.1.48 | § 52 Abs. 1 | Zustimmung zu Überwachungsverträgen i. V. m. § 15 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 30.1.49 | § 52 Abs. 3 | Anerkennung von Entsorgergemeinschaften i. V. m. § 11 der Entsorgergemeinschaftenrichtlinie | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 30.1.50 | § 53 Abs. 1 und 2 | Entgegennahme der Anzeige zur Betriebsorganisation und der Mitteilung über die Beachtung der einschlägigen Vorschriften | zuständig: BezReg/BA |
| 30.1.51 | § 54 Abs. 2 | Anordnung der Bestellung eines oder mehrerer Abfallbeauftragter |  |
|  |  | 1. gegenüber dem Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem BImSchG | zuständig: StUA/BA |
|  |  | 2. gegenüber dem Betreiber einer Deponie | Zuständig sind die in Nummer 30.1.31.3. genannten Behörden |
|  |  | 3. gegenüber einem Besitzer im Sinne des § 26 | zuständig: BezReg am Hauptsitz des Herstellers oder Vertreibers / BA am Hauptsitz des Herstellers oder Vertreibers |
|  |  | 4. im Übrigen | zuständig: KrOrdB/BA |
| 30.1.52 | § 55 Abs. 3 i. V. m. § 55 Abs. 1 BImSchG | Entgegennahme der Anzeige über die Bestellung eines Betriebsbeauftragten | Zuständig sind die in Nr. 30.1.51 genannten Behörden |
| 30.1.53 | § 55 Abs. 3 i. V. m. § 55 Abs. 2 BImSchG | Anordnung der Bestellung eines anderen Betriebsbeauftragten | Zuständig sind die in Nr. 30.1.51 genannten Behörden |
| 30.1.54 | § 61 | Bußgeldvorschrift |  |
| 30.1.54.1 | Absatz 1 Nrn. 1 und 2 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten |  |
|  |  | 1. soweit Abfall im Bereich von Straßen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile kreisangehöriger Gemeinden fortgeworfen oder verbotswidrig abgelagert wird | zuständig: OrdB |
|  |  | 2. soweit Abfall im Bereich von Straßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile fortgeworfen oder verbotswidrig abgelagert wird | zuständig: Straßenbaubehörde des zuständigen Straßenbaulastträgers |
|  |  | 3. soweit pflanzliche Abfälle ohne Genehmigung oder entgegen einer erteilten Genehmigung außerhalb dafür zugelassener Anlagen verbrannt werden: |  |
|  |  | a) beim Verbrennen von Schlagabraum im Wald | zuständig: Landesbetrieb Wald und Holz NRW |
|  |  | b) im Übrigen: | zuständig: OrdB |
|  |  | 4. im Übrigen | zuständig: Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg / im Übrigen: KrOrdB/BA |
| 30.1.54.2 | Absatz 1 Nr. 3 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 | zuständig: BezReg |
| 30.1.54.3 | Absatz 1 Nr. 4 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Fall des Absatzes 1 Nr. 4 | zuständig: BezReg |
| 30.1.55.1 | Absatz 2 Nr. 1 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Fall des Absatzes 2 Nr. 1 | zuständig:  - Sofern die Anzeige gegenüber der BezReg zu erfolgen hat: BezReg;  - im übrigen: KrOrdB/Ba |
| 30.1.55.2 | Absatz 2 Nr. 2 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 | zuständig: BezReg |
| 30.1.55.3 | Absatz 2 Nrn. 3, 4, 5 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Fall des Absatzes 2 Nrn. 3, 4, 5 | Zuständig sind die in Nr. 30.1.31 genannten Behörden |
| 30.1.55.4 | Absatz 2 Nr. 6 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 6 |  |
| 30.1.55.4.1 |  | Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 40 Abs. 3 | Zuständig sind die in Nr. 30.1.31 genannten Behörden |
| 30.1.55.4.2 |  | Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 42 Abs. 1 auch in Verbindung mit § 45 Abs. 1 | Zuständig sind die in Nr. 30.1.33 und 30.1.38 genannten Behörden |
| 30.1.55.4.3 |  | Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 54 Abs. 2 | Zuständig sind die in Nr. 30.1.51 genannten Behörden |
| 30.1.55.5 | Absatz 2 Nr. 7 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 7 | Zuständig sind die in Nr. 30.1.31.6 genannten Behörden |
| 30.1.55.6 | Absatz 2 Nr. 8 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Falle des Absatzes 2 Nr. 8 | zuständig: BezReg |
| 30.1.55.7 | Absatz 2 Nr. 9 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Falle des Absatzes 2 Nr. 9 | Zuständig sind die in Nr. 30.1.51 genannten Behörden |
| 30.1.55.8 | Absatz 2 Nr. 10 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Falle des Absatzes 2. Nr. 10 | Zuständig sind die in Nr. 30.1.31.6 genannten Behörden |
| 30.2 | Gesetz über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsgesetz – AbfVerbrG) vom 30.9.1994 (BGBl. I S. 2771) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 30.2.1 | § 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 2 Buchst. d) und Art. 36 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1.2.1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft | Maßnahmen am Bestimmungsort im Zusammenhang mit der Verbringung von Abfällen in den Geltungsbereich des Gesetzes | zuständig:  - Im Fall der beabsichtigten Aufbringung von Abfällen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden: BezReg im Benehmen mit DLWK;  - im übrigen: BezReg |
| 30.2.2 | § 4 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 2 Buchst. c) und Art. 36 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1.2.1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft | Maßnahmen am Versandort im Zusammenhang mit der Verbringung von Abfällen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes | zuständig: BezReg |
| 30.2.3 | § 4 Abs. 1 Satz 3 | Entgegennahme einer Ausfertigung von Maßnahmen gemäß Sätzen 1 und 2 bei der Durchfuhr von Abfällen | zuständig: BezReg |
| 30.2.4 | § 4 Abs. 2 | Entgegennahme der Notifizierung in Ausführung von Artikel 6 Abs. 1 des Basler Übereinkommens und Artikel 3 Abs. 8, Artikel 6 Abs. 8 und Artikel 15 Abs. 11 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 | zuständig: BezReg |
| 30.2.5 | § 4 Abs. 3 | Erheben von Einwänden | zuständig: BezReg |
| 30.2.6 | § 4 Abs. 4 | Anordnung der Entnahme und Untersuchung von Proben | zuständig: BezReg |
| 30.2.7 | § 6 Abs. 2 | Treffen der für die Erfüllung der Verpflichtung zur Wiedereinfuhr erforderlichen Anordnungen | zuständig: BezReg |
| 30.2.8 | § 6 Abs. 3 | Veranlassung der Rückführung und schadlosen Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen im Benehmen mit dem Solidarfonds | zuständig: BezReg |
| 30.2.9 | § 7 Abs. 2 | Festlegung und Freigabe der Sicherheit | zuständig: BezReg |
| 30.2.10 | § 13 Abs. 3 | Zentrale Stelle für den Informationsaustausch über illegale Verbringungen sowie über Anlagen zur umweltverträglichen Entsorgung in Staaten außerhalb der EU; Anlaufstelle für die Clearingstelle des Bundes (Umweltbundesamt) | zuständig: LUA |
| 30.2.11 | § 14 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten | zuständig: BezReg |
| **31** | **Verordnungen des Bundes** | | |
| 31.1 | Altölverordnung - AltölV - vom 27.10.1987 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 31.1.1 | § 4 Abs. 1 | Zulassung von Ausnahmen von der Getrennthaltung synthetischer Altöle von anderen Altölen | zuständig: KrOrdB/BA |
| 31.1.2 | § 5 Abs. 2 | Bestimmung einer Untersuchungsstelle | zuständig: KrOrdB/BA |
| 31.1.3 | § 10 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten | zuständig: KrOrdB/BA |
| 31.2 | Klärschlammverordnung - AbfKlärV - vom 15.4.1992 (BGBl. I S. 912) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 31.2.1 | § 3 Abs. 2, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 3 | Bestimmung der Untersuchungsstelle | zuständig:  - Gegenüber Kreise und kreisfreien Städten: BezReg/BA;  - im übrigen KrOrdB/BA |
| 31.2.2 | § 3 Abs. 3 Satz 2 | Anordnung weiterer Bodenuntersuchungen | zuständig:  - Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA in Abstimmung mit DLWK;  - im übrigen: KrOrdB/BA in Abstimmung mit LWK |
| 31.2.3 | § 3 Abs. 5 | Anordnung der Untersuchung weiterer Inhaltsstoffe | zuständig:  - Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA im Benehmen mit DLWK;  - im übrigen: KrOrdB/BA im Benehmen mit LWK |
| 31.2.4 | § 3 Abs. 8 | Entgegennahme der Untersuchungsergebnisse | zuständig: KrOrdB und LWK |
| 31.2.5 | § 3 Abs. 9 Satz 1 | Zustimmung zum Wegfall der Untersuchungen | Zuständig sind die in Nummer 31.2.1 genannten Behörden |
| 31.2.6 | § 3 Abs. 9 Satz 2 | Änderung des Untersuchungsumfangs | Zuständig sind die in Nummer 31.4.1 genannten Behörden |
| 31.2.7 | § 5 | Erteilen einer Ausnahmegenehmigung für die Aufbringung von Klärschlamm | Zuständig sind die in Nummer 31.2.1 genannten Behörden im Einvernehmen mit der KrOrdB |
| 31.2.8 | § 7 Abs. 1 | Entgegennahme einer Anzeige über die beabsichtigte Aufbringung von Klärschlamm | zuständig:  - Gegenüber Kreise und kreisfreien Städten: BezReg/BA und DLWK,  - im übrigen: KrOrdB/BA und LWK |
| 31.2.9 | § 7 Abs. 3 | Entgegennahme einer Durchschrift des Lieferscheins und Anordnung der Vorlage des Originals | Zuständig sind die in Nummer 31.2.1 genannten Behörden |
| 31.2.10 | § 7 Abs. 5 | Ausnahmen von der Anzeigepflicht | zuständig:  - Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg im Benehmen mit DLWK;  - im übrigen: KrOrdB/BA im Benehmen mit LWK |
| 31.2.11 | § 7 Abs. 7 | Entgegennahme des Klärschlammregisters | zuständig: KrOrdB und LWK |
| 31.2.12 | § 7 Abs. 8 | Übermittlung eines Auszugs aus dem Klärschlammregister | zuständig: BezReg |
| 31.2.13 | § 8 | Erstellung eines Aufbringungsplans | zuständig: DLWK |
| 31.2.14 | § 9 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten | Zuständig sind die in Nummer 31.2.1 genannten Behörden |
| 31.3 | Verordnung über den Betriebsbeauftragten für Abfall vom 26.10.1977 (BGBl. I S. 1913) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 31.3.1 | § 2 | Anordnung der Bestellung mehrerer Betriebsbeauftragter für Abfälle | Zuständig sind die in Nr. 30.1.51 genannten Behörden |
| 31.3.2 | § 4 | Gestattung der Bestellung nicht betriebsangehöriger Betriebsbeauftragter | Zuständig sind die in Nr. 30.1.51 genannten Behörden |
| 31.3.3 | § 5 | Gestattung der Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall für den Konzernbereich | Zuständig sind die in Nr. 30.1.51 genannten Behörden |
| 31.3.4 | § 6 | Zulassung von Ausnahmen | Zuständig sind die in Nr. 30.1.51 genannten Behörden |
| 31.4 | Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung – TgV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 31.4.1 | § 1 Abs. 1 | Entscheidung über die Genehmigung zum Einsammeln und Beförderung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung | zuständig: BezReg |
| 31.4.2 | § 1 Abs. 4 | Zulassung von Ausnahmen | zuständig: BezReg |
| 31.4.3 | § 3 Abs. 1 Nr. 2 | Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zum Erwerb der Fachkunde | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 31.4.4 | § 7 Abs. 1 | Entgegennahme des Antrags auf Erteilung einer Transportgenehmigung | zuständig: BezReg |
| 31.4.5 | § 10 Abs. 2 Satz 3 | Bestimmung der Durchführung bereits begonnener Verfahren unter Verwendung der nach § 12 AbfG geltenden Vordrucke | zuständig: BezReg |
| 31.4.6 | § 12 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten |  |
| 31.4.6.1 | Nummer 1 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Falle der Nummer 1 | zuständig: BezReg |
| 31.4.6.2 | Nummer 2 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Falle der Nummer 2 | zuständig: BezReg |
| 31.5 | Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen (Abfallwirtschaftskonzept – und –bilanzverordnung – AbfKoBiV) vom 13. September 1996 (BGBl. I S. 1447) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 31.5.1 | § 8 Abs. 4 | Vereinbarung über die Struktur der digitalisierten Aufbereitung sowie die Form der Datenübergabe | zuständig:  - Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten oder wenn der Erzeuger der Abfälle diese in eigenen Anlagen entsorgt: BezReg  - im übrigen KrOrdB/BA |
| 31.5.2 | § 9 Abs. 1 | Entscheidung über die Zulassung eines gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes | Zuständig sind die in Nr. 31.5.1 genannten Behörden |
| 31.6 | Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 31.6.1 | § 9 Abs. 2 Nr. 3 | Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zum Erwerb der Fachkunde | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 31.6.2 | § 14 Abs. 4 Nr. 2 | Verpflichtung zur Entziehung des Überwachungszertifikats | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 31.6.3 | § 15 Abs. 1 und 3 | Entscheidung über die Zustimmung zum Überwachungsvertrag | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 31.6.4 | § 15 Abs. 1 Satz 2 | Benehmensbehörde in Fällen der Zustimmung zu Verträgen zwischen einer technischen Überwachungsorganisation mit Sitz in einem anderen Bundesland und Entsorgungsbetrieben mit Standorten in Nordrhein-Westfalen | Zuständig sind die in Nrn. 10.6.2, 10.6.3, 30.1.31.3, 30.1.31.4 und 30.1.31.6 genannten Behörden |
| 31.7 | Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgergemeinschaften (Entsorgergemeinschaftenrichtlinie) vom 09.09.1996 (BAnz. S. 10909) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 31.7.1 | § 11 Abs. 1, 2 | Entscheidung über die Anerkennung von Entsorgergemeinschaften | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 31.7.2 | § 12 Satz 2 | Gestattung der weiteren Führung des Überwachungszertifikats und –zeichens | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 31.7.3 | § 11 Abs. 1 Satz 2 | Benehmensbehörde im Fall der Anerkennung einer Entsorgergemeinschaft mit Sitz in einem anderen Bundesland und Mitgliedsbetrieben mit Sitz oder Standort in Nordrhein-Westfalen | Zuständig sind die in Nrn. 10.6.1, 10.6.2, 30.1.31.5, 30.1.31.6 genannten Behörden |
| 31.8 | Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) vom 10. September 1996 (BGBl. I. S. 1382) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 31.8.1 | § 4 Abs. 2 | Entgegennahme des Originals der Nachweiserklärungen | zuständig: BezReg/BA |
| 31.8.2 | § 5 Abs. 1 | Bestätigung des Eingangs der Nachweiserklärungen sowie Aufforderung zur Ergänzung | zuständig: BezReg/BA |
| 31.8.3 | § 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 1 | Bestätigung des Entsorgungsnachweises und Übersenden des bestätigten Entsorgungsnachweises sowie einer Ablichtung | zuständig: BezReg/BA |
| 31.8.4 | § 6 Abs. 2 | Entgegennahme einer Ablichtung des Entsorgungsnachweises, Erfassung der Daten sowie Weitergabe der Daten und Weiterleitung der Ablichtung des Entsorgungsnachweises an die/das für den Erzeuger zuständige KrOrdB/BA | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 31.8.5 | § 6 Abs. 3 | Entgegennahme einer Ablichtung der Nachweiserklärungen sowie der Eingangsbestätigung im Fall des § 5 Abs. 5 Satz 2, Erfassung der Daten sowie Weitergabe der Daten und Weiterleitung der Ablichtung der Nachweiserklärungen an die/das für den Erzeuger zuständige KrOrdB/BA | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 31.8.6 | § 7 Sätze 1 und 2 | Versagung der Entsorgungsbestätigung; Fertigung und Versendung von Ablichtungen | zuständig: BezReg/Ba |
| 31.8.7 | § 7 Satz 2 | Entgegennahme der Ablichtung der Versagung der Entsorgungsbestätigung |  |
| 31.8.7a | § 9 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 | Entgegennahme des Originals der Nachweiserklärungen | zuständig: BezReg/BA |
| 31.8.8 | § 9 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 | Bestätigung des Eingangs der Nachweiserklärung für den Sammelentsorgungsnachweis sowie Aufforderung zu ihrer Ergänzung | zuständig: BezReg/BA |
| 31.8.9 | § 9 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 1 | Bestätigung des Sammelentsorgungsnachweises und Übersenden des bestätigten Sammelentsorgungsnachweises sowie einer Ablichtung | zuständig: BezReg/Ba |
| 31.8.10 | § 9 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 | Entgegennahme einer Ablichtung des Sammelentsorgungsnachweises, Erfassung der Daten sowie deren Weitergabe an die/das für den Beförderer zuständige KrOrdB | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 31.8.11 | § 9 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 3 | Entgegennahme einer Ablichtung der Nachweiserklärungen sowie der Eingangsbestätigung im Fall des § 5 Abs. 5 Satz 2, Erfassung der Daten sowie deren Weitergabe an die/das für den Beförderer zuständige KrOrdB | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 31.8.12 | § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Sätze 1 und 2 | Versagung der Entsorgungsbestätigung für den Sammelentsorgungsnachweis; Fertigung und Versendung der Ablichtungen | zuständig: BezReg/BA |
| 31.8.13 | § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Satz 2 | Entgegennahme der Ablichtung der Versagung der Entsorgungsbestätigung für den Sammelentsorgungsnachweis | zuständig: KrOrdB/Ba |
| 31.8.14 | § 9 Abs. 3 | Entgegennahme einer Ablichtung des Sammelentsorgungsnachweises, Erfassung der Daten sowie deren Weitergabe an die/das für den Beförderer zuständige KrOrdB | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 31.8.15 | § 11 Abs. 1 | Entgegennahme und Bearbeitung der Anzeige der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle einschließlich der vorgesehenen Entsorgung im Fall des privilegierten Verfahrens nach § 10 | zuständig: KrOrdB/BA |
| 31.8.16 | § 11 Abs. 4 | Entgegennahme einer Ablichtung der Nachweiserklärungen, Erfassung der Daten sowie Weitergabe der Daten und der Ablichtung der Nachweiserklärungen an die/das für den Erzeuger zuständige KrOrdB/ BA | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 31.8.17 | § 12 | Entgegennahme der Anzeige von Änderungen | zuständig: KrOrdB/BA |
| 31.8.18 | § 13 Abs. 1 und 3 | Entscheidung über die Freistellung des Abfallentsorgers | zuständig: BezReg/BA |
| 31.8.18a | § 13 Abs. 5 | Erteilung der Entsorgernummer | zuständig: BezReg/BA |
| 31.8.19 | § 14 Abs. 1 | Anordnung gegenüber dem Abfallerzeuger, eine Bestätigung des Entsorgungsnachweises einzuholen; Fristsetzung |  |
|  |  | 1. gegenüber dem Erzeuger, soweit die Abfälle in einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem BImSchG anfallen | zuständig: BezReg/BA |
|  |  | 2. im Übrigen | zuständig:  - Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg  - im Übrigen KrOrdB /BA |
| 31.8.20 | § 14 Abs. 2 | Anordnung gegenüber dem Abfallentsorger, Abfälle nur nach vorhergehender Bestätigung des Entsorgungsnachweises anzunehmen; Fristsetzung | zuständig: BezReg/BA |
| 31.8.21 | § 17 Abs. 2 und 3 | Handhabung und Überprüfung der Begleitscheine |  |
| 31.8.21.1 |  | Entgegennahme, Erfassung der Daten, Formalabgleich und Weitergabe der Daten und Begleitscheinausfertigungen 2 (rosa) und 3 (blau) an die/das für den Erzeuger und Entsorger zuständige KrOrdB/BA | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 31.8.21.2 |  | Entgegennahme der Begleitscheine und der erfaßten Daten, Überprüfung der Begleitscheine, Übersendung der Daten der überprüften Begleitscheine an die in Nr. 31.8.21.1 genannte Behörde | zuständig: KrOrdB/BA |
| 31.8.22 | § 21 Abs. 1 | Bestimmung der Fristen für die Vorlage der Listennachweise; Bestimmung von Anforderungen an die Form, Verlangen weiterer Angaben | zuständig: KrOrdB/BA |
| 31.8.23 | § 22 | Zulassung der Nachweisführung für Dritte, Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft sowie öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger | zuständig: BezReg/BA |
| 31.8.24 | § 23 Abs. 1 Nr. 2 | Wahrnehmung von Aufgaben im Fall der Verwertung außerhalb einer Anlage | zuständig: BezReg/BA |
| 31.8.25 | § 27 Abs. 1 | Verlangen der Vorlage von Nachweisbüchern | Zuständig sind die in Nummern 30.1.33 und 30.1.38 genannten Behörden |
| 31.8.26 | § 27 Abs. 3 | Erteilung der zur Führung der Nachweise erforderlichen Nummern |  |
|  |  | 1.) Erteilung der Erzeugernummer | zuständig: KrOrdB/BA |
|  |  | 2.) Erteilung der Beförderernummer | zuständig: BezReg |
|  |  | 3.) Erteilung der Entsorgernummer | zuständig: BezReg/BA |
| 31.8.27 | § 27 Abs. 4 Satz 1 | Erteilung der zur Führung der Nachweise erforderlichen Nummern |  |
|  |  | 1.) Erteilung der Nachweis- und Freistellungsnummer | zuständig: BezReg/BA |
|  |  | 2.) Erteilung der Anzeigennummer | zuständig: KrOrdB/BA |
|  |  | 3.) Erteilung der Konzept- und Bilanznummer | Zuständig sind die in Nr. 30.1.8 genannten Behörden |
| 31.8.28 | § 27 Abs. 4 Satz 2 | Zulassung der Erteilung der erforderlichen Kennummern von einem Dritten | Zuständig sind die in Nr. 31.8.27 genannten Behörden |
| 31.8.29 | § 30 Abs. 2 | Bestimmung der Verwendung von Nachweisen in besonderen Einzelfällen | zuständig:  - Nachweisführung vor Beginn der Entsorgung: BezReg / Nachweisführung nach Durchführung der Entsorgung gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg  - im übrigen: KrOrdB/BA |
| 31.8.30 | § 32 Abs. 2 | Abstimmung über die Struktur der digitalisierten Aufbereitung von Daten | Zuständig sind die in Nr. 31.8.29 genannten Behörden |
| 31.8.31 | § 33 i. V. m. § 61 Abs. 2 Nr. 10 KrW-/AbfG | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten |  |
|  | Nr. 1 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 1 | zuständig: BezReg/BA |
|  | Nr. 2 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 2 | zuständig: BezReg/BA |
|  | Nr. 3 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 3 | zuständig: BezReg/BA |
|  | Nr. 4 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 4 | zuständig: BezReg/BA |
|  | Nr. 5 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 5 | zuständig: KrOrdB/BA |
|  | Nr. 6 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 6 | zuständig: BezReg/BA |
|  | Nr. 7 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 7 | zuständig: KrOrdB/BA |
|  | Nr. 8 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 8 | zuständig: KrOrdB/BA |
|  | Nr. 9 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 9 | Zuständig sind die in Nr. 31.8.25 genannten Behörden |
|  | Nr. 10 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 10 | Zuständig sind die in Nr. 31.8.25 genannten Behörden |
|  | Nr. 11 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 11 | Zuständig sind die in Nr. 31.8.29 genannten Behörden |
|  | Nr. 12 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 12 | Zuständig sind die in Nr. 31.8.29 genannten Behörden |
| 31.9 | Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAK-Verordnung - EAKV) vom 13. September 1996 (BGBl. I S. 1428) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 31.9.1 | § 1 Abs. 1 | Zuordnung von Abfällen zu Abfallarten gemäß der Anlage | zuständig: Für die jeweilige Entscheidung zuständige Behörden |
| 31.9.2 | § 2 Abs. 2 Satz 2 | Anordnungen zur Umstellung behördlicher Entscheidungen | zuständig: Für die jeweilige Entscheidung zuständige Behörde |
| 31.10 | Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altautos (Altauto-Verordnung - AltautoV) vom 4. Juli 1997 (BGBl. I S. 1666) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 31.10.1 | § 4 Abs. 3 | Annahme der Bescheinigung |  |
|  |  | 1. im Fall des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem BImSchG | zuständig: StUA/BA |
|  |  | 2. im Übrigen | zuständig: KrOrdB |
| 31.10.2 | § 6 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten |  |
|  | Nrn. 1 bis 4 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nrn. 1 bis 4 | zuständig: KrOrdB |
|  | Nr. 5 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 5 | Zuständig sind die in Nummer 31.10.1 genannten Behörden |
|  | Nr. 6 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 6 | zuständig: LUA |
| 31.11 | Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I.S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 31.11.1 | § 6 Abs. 3 Satz 3 | Prüfung der Systembeteiligung | zuständig: KrOrdB |
| 31.11.2 | § 6 Abs. 3 Satz 11, auch i.V.m. § 16 Abs. 2 | Feststellung der Einrichtung eines Systems | zuständig: MURL |
| 31.11.3 | § 6 Abs. 4 | Widerruf der Entscheidung nach § 6 Abs. 3 Satz 11 | zuständig: MURL |
| 31.11.4 | § 6 Abs. 6 | Vorlage eines Konzepts zu langlebigen Verpackungen | zuständig: LUA |
| 31.11.5 | § 15 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten |  |
|  | Nrn. 1 bis 6, 8, 9 und 14 bis 19 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nrn. 1 bis 6, 8, 9 und 14 bis 19 | zuständig: KrOrdB |
|  | Nr. 7 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 7 | zuständig: LUA |
|  | Nrn. 10 bis 13 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nrn. 10 bis 13 | zuständig: MURL |
| 31.11.6 | Anhang I Nr. 2 Abs. 1 Satz 7 | Entgegennahme der Bescheinigung über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen | zuständig: LUA |
| 31.12 | Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung - BattV) vom 27. März 1998 (BGBl. I S. 658) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 31.12.1 | § 4 Abs. 3 | Prüfung eines eigenen Rücknahmesystems | zuständig: LUA |
| 31.12.2 | § 10 Abs. 1 | Entgegennahme des Berichts eines gemeinsamen Rücknahmesystems der Hersteller | zuständig: LUA |
| 31.12.3 | § 10 Abs.2 | Entgegennahme der Anzeige | zuständig: LUA |
| 31.12.4 | § 17 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten |  |
|  | Nrn. 1, 5, 6 und 8 bis 11 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nrn. 1, 5, 6, 8 bis 11 | zuständig: KrOrdB |
|  | Nrn. 2 bis 4, 7 und 12 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nrn. 2 bis 4, 7 und 12 | zuständig: LUA |
| 31.13 | Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 31.13.1 | § 3 Abs. 3 Satz 2 | Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen in Anhang 2 |  |
|  |  | 1. im Fall des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem BimSchG | Zuständig sind die in Nr. 10.1.1 genannten Behörden im Einvernehmen mit DLWK und BezReg / BA im Einvernehmen mit DLWK und BezReg |
|  |  | 2. im Übrigen | zuständig: KrOrdB im Einvernehmen mit DLWK und BezReg / BA im Einvernehmen mit DLWK und BezReg |
| 31.13.2 | § 3 Abs. 7 Satz 2 | Entgegennahme der Information über die Beeinträchtigung seuchen- und phytohygienischer Belange sowie der Untersuchungsergebnisse und eingeleiteter Maßnahmen |  |
|  |  | 1. im Fall des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem BimSchG | Zuständig sind die in Nr. 10.1.1 genannten Behörden / BA |
|  |  | 2. im Übrigen | zuständig: KrOrdB / BA |
| 31.13.3 | § 3 Abs. 7 Satz 3 | Anordnung von Maßnahmen zur Behebung von Mängeln im Wiederholungsfall | Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden |
| 31.13.4 | § 3 Abs. 8 Satz 1 | Bestimmung der Untersuchungsstelle | Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden |
| 31.13.5 | § 3 Abs. 8 Satz 2 | Entgegennahme der Untersuchungsergebnisse nach Absatz 4 | Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden |
| 31.13.6 | § 3 Abs. 8 Satz 3 | Entgegennahme des Vergleichbarkeitsnachweises und der Untersuchungsergebnisse nach Absatz 5 Satz 3 | Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden |
| 31.13.7 | § 3 Abs. 8 Satz 4 | Anordnung der Vorlage der Aufzeichnungen nach Absatz 6 | Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden |
| 31.13.8 | § 4 Abs. 3 Sätze 4 und 5 | Zulassung von Ausnahmen bei Überschreitung einzelner Schwermetallgehalte | zuständig:  - Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg im Einvernehmen mit DLWK;  - im Übrigen: KrOrdB im Einvernehmen mit DLWK / BA im Einvernehmen mit DLWK |
| 31.13.9 | § 4 Abs. 5 Satz 2 | Änderungen des Untersuchungsumfangs |  |
|  |  | 1. im Fall des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem BimschG | Zuständig sind die in Nr. 10.1.1 genannten Behörden im Einvernehmen mit DLWK / BA im Einvernehmen mit DLWK |
|  |  | 2. im Übrigen | zuständig: KrOrdB im Einvernehmen mit DLWK / BA im Einvernehmen mit DLWK |
| 31.13.10 | § 4 Abs. 5 Satz 3 | Änderung des Untersuchungsumfangs | Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden |
| 31.13.11 | § 4 Abs. 6 | Änderung des Untersuchungsumfangs für Bioabfallbehandler, die Mitglied einer anerkannten Gütegemeinschaft, aber kein Entsorgungsfachbetrieb sind | Zuständig sind die in 31.13.9 genannten Behörden |
| 31.13.12 | § 4 Abs. 7 und 8 | Entgegennahme von Untersuchungsergebnissen und Entscheidung über das weitere Vorgehen | Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden |
| 31.13.13 | § 4 Abs. 9 Satz 1 und 4 | Bestimmung der Untersuchungsstellen | Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden |
| 31.13.14 | § 4 Abs. 9 Satz 3 | Entgegennahme der Untersuchungsergebnisse | Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden |
| 31.13.15 | § 6 Abs. 1 | Zulassung von Ausnahmen für die Aufbringung von Bioabfällen | Zuständig sind die in Nr. 31.13.8 genannten Behörden |
| 31.13.16 | § 6 Abs. 2 | Zulassung von Ausnahmen zur Aufbringung weiterer Bioabfälle und Gemische und Anordnung weiterer Untersuchungen | Zuständig sind die in Nr. 31.13.8 genannten Behörden |
| 31.13.17 | § 6 Abs. 3 | Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung zum Aufbringen von Bioabfällen auf forstwirtschaftlich genutzte Böden | zuständig:  - Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg/BA im Einvernehmen mit unterer Forstbehörde;  - im Übrigen: KrOrdB/BA im Einvernehmen mit unterer Forstbehörde |
| 31.13.18 | § 9 Abs. 1 | Entgegennahme und Weiterleitung der Anzeige von Aufbringungsflächen für Bioabfälle und Gemische | zuständig: KrOrdB/BA |
| 31.13.19 | § 9 Abs. 2 Satz 2 | Entgegennahme der Bodenuntersuchungsergebnisse | zuständig: KrOrdB/BA |
| 31.13.20 | § 9 Abs. 2 Satz 5 | Untersagen einer erneuten Aufbringung | zuständig: KrOrdB im Einvernehmen mit LWK/BA |
| 31.13.21 | § 9 Abs. 2 Sätze 8 und 9 | Bestimmung der Untersuchungsstelle; Bekanntgabe des Verbots der weiteren Aufbringung an den Bewirtschafter der Fläche | zuständig: KrOrdB / BA |
| 31.13.22 | § 9 Abs. 3 | Zulassung weiterer Ausnahmen von der Untersuchungspflicht | Zuständig sind die in Nr. 31.13.8 genannten Behörden |
| 31.13.23 | § 9 Abs. 4 | Zulassung von Ausnahmen für die Aufbringung von Bioabfällen und Gemischen bei geogen bedingt erhöhten Gehalten | zuständig: KrOrdB / BA im Einvernehmen mit DLWK |
| 31.13.24 | § 10 Abs. 2 Satz 1 | Zulassung von Ausnahmen für die Abgabe, Verwendung und Aufbringung von weiteren Bioabfällen ohne Behandlung oder ohne Untersuchung | Zuständig sind die in Nr. 31.13.8 genannten Behörden |
| 31.13.25 | § 10 Abs. 2 Satz 3 | Verlangen von Untersuchungen auf Schwermetallgehalte | Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden |
| 31.13.26 | § 11 Abs. 1 | Anordnung zur Vorlage der Liste | Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden |
| 31.13.27 | § 11 Abs. 2 | Entgegennahme einer Mehrausfertigung des Lieferscheins | zuständig:  - Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg und LWK;  - im übrigen: KrOrdB und LWK / BA und LWK |
| 31.13.28 | § 11 Abs. 3 Satz 1 | Befreiung |  |
|  |  | 1. von der Vorlage von Untersuchungsergebnissen | Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden |
|  |  | 2. von Nachweispflichten | zuständig:  - Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg;  - im Übrigen: KrOrdB/BA |
| 31.13.29 | § 11 Abs. 3 Satz 3 | Entgegennahme der Listennachweise | Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden |
| 31.13.30 | § 11 Abs. 3 Satz 5 | Anordnung der Vorlage von Untersuchungsergebnissen und geeigneten Nachweisen im Einzelfall sowie Widerruf der Befreiung von der Vorlage von Untersuchungsergebnissen oder von Nachweispflichten | Zuständig sind die in Nr. 31.13.28 genannten Behörden |
| 31.13.31 | § 13 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten |  |
|  | Nr. 1 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 1 | Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden |
|  | Nr. 2 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 2 | Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörde |
|  | Nr. 3 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 3  entgegen § 3 Abs. 8 Satz 2 | Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden |
|  |  | entgegen § 4 Abs. 9 Satz 3, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 4 | Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden |
|  | Nr. 4 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 4 |  |
|  |  | 1. im Fall der Abgabe | Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden |
|  |  | 2. im Fall der Aufbringung | Zuständig sind die in 31.13.8 genannten Behörden |
|  | Nr. 5 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 5 | Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden |
|  | Nr. 6 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 6 | zuständig: Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg; im Übrigen: KrOrdB / BA |
|  | Nr. 7 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 7 | zuständig: Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg; im Übrigen: KrOrdB / BA |
|  | Nr. 8 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 8 | zuständig: Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg; im Übrigen: KrOrdB / BA |
|  | Nr. 9 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 9 | zuständig: KrOrdB/BA |
|  | Nr. 10 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 10 | Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden |
|  | Nr. 11 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 11 | Zuständig sind die in Nr. 31.13.2 genannten Behörden |
|  | Nr. 12 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nr. 12 | zuständig:  - Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg;  - im übrigen KrOrdb/BA |
| **32** | **Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.6.1988 (GV. NW. S. 250) in der jeweils geltenden Fassung** | | |
| 32.1 | § 4 Abs. 1 | Ermittlung der Grundlagen der Kreislaufwirtschaft und des für die Kreislaufwirtschaft relevanten Standes der Technik | zuständig:  - Ermittlung im Einzelfall: StUA;  - im übrigen: LUA |
| 32.2 | § 4 Abs. 1 | Ermittlung der Grundlagen über Wirkungen der Verwertung von Stoffen i. S. von § 15 AbfG auf Böden und Pflanzen | zuständig: LUA |
| 32.3 | § 4a Abs. 2 | Anordnungen zur Sicherstellung einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung der Abfälle | Zuständig sind die in Nr. 30.1.31.1 genannten Behörden |
| 32.4 | § 5 Abs. 4 Satz 3 | Anordnung der Getrennthaltung von ausgeschlossenen Abfällen nach § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG | zuständig: KrOrdB/BA |
| 32.5 | § 5 Abs. 8 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 3 | Entgegennahme und Prüfung des Abfallwirtschaftskonzeptes von Abwasserverbänden | zuständig: BezReg |
| 32.6 | § 5a Abs. 2 Satz 8 | Entgegennahme und Prüfung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes | zuständig: BezReg |
| 32.7 | § 5a Abs. 4 | Fristsetzung für einzelne Maßnahmen | zuständig: BezReg |
| 32.8 | § 5c Abs. 2 | Entscheidung über die Vorlage der Abfallbilanz | zuständig: BezReg |
| 32.9 | § 6 Abs. 1 Satz 3 | Entgegennahme des Abfallwirtschaftskonzeptes von Abfallentsorgungsverbänden | zuständig: BezReg |
| 32.10 | § 8 | Zustimmung zum Ausschluß von Abfällen nach § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG | zuständig:  - Gegenüber kreisangehörigen Gemeinden: LRat;  - im übrigen BezReg |
| 32.11 | § 9 Abs. 4 | Zustimmung zur Gebührensatzung | zuständig: BezReg |
| 32.12 | § 10 Abs. 1 | Vergabe der Lizenz | zuständig: LUA |
| 32.13 | § 18 Abs. 1a | Festsetzung der Höhe des für die Entsorgung zu entrichtenden Entgeltes | zuständig: BezReg |
| 32.14 | § 19 Abs. 1 | Genehmigung zum Verbringen von Abfällen in das Plangebiet | zuständig: BezReg |
| 32.15 | § 20 Abs. 1 | Entscheidung über das Bestehen sowie Art und Umfang der Duldungspflicht nach § 30 Abs. 1 KrW-/AbfG | zuständig: BezReg |
| 32.16 | § 22 Abs. 5 | Festlegung zu sichernder Standortbereiche | zuständig: BezReg |
| 32.17 | § 24 | Abfalltechnische Überwachung und Abnahme bei der Errichtung und Änderung von Deponien | zuständig: StUA/BA |
| 32.18 | § 25 Abs. 1 Satz 2 | Zustimmung zur Beauftragung von Stellen, die Aufgaben nach Satz 1 wahrnehmen | zuständig: StUA/BA  bei Anlagen zum Ablagern von Abfällen  Zuständig sind die in Nummern 30.1.31.3 und 30.1.31.4 genannten Behörden |
| 32.19 | § 25 Abs. 1 Satz 3 | Zulassung von Untersuchungsstellen | zuständig: BezReg |
| 32.20 | § 25 Abs. 1 Satz 5 | Entscheidung über die Durchführung der Überwachungen und Untersuchungen durch den Anlagenbetreiber | Zuständig sind die in Nummer 32.17 genannten Behörden |
| 32.21 | § 25 Abs. 1 Satz 7 | Anordnung einer längeren Aufbewahrungsfrist | Zuständig sind die in Nummer 32.17 genannten Behörden |
| 32.22 | § 25 Abs. 1a | Anordnung zur Untersuchung von Abfällen zur Verwertung |  |
|  |  | 1. im Falle des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des BImSchG | zuständig: StUA/BA |
|  |  | 2. im Falle des Betriebs einer Deponie | Zuständig sind die in Nr. 30.1.31.3 genannten Behörden |
|  |  | 3. im Übrigen | zuständig: KrOrdB/BA |
| 32.23 | § 29 Abs. 1 Satz 1 | Erhebungen über Altlastverdachtsflächen | zuständig:  - Bei Altlastverdachtsflächen, die durch Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen entstanden sind: LOBA;  - im übrigen: KrOrdB |
| 32.24 | § 30 Abs. 1 | Führung eines Katasters über Altablagerungen und Altstandorte | Zuständig sind die in Nummer 32.21 genannten Behörden |
| 32.25 |  | Daten über Altlast-Verdachtsflächen und Altlasten |  |
| 32.25.1 | § 30 Abs. 2 Sätze 1 und 2 | Entgegennahme der gemäß Abs. 1 übermittelten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse sowie deren Führen in Dateien | zuständig: LUA |
| 32.25.2 | § 30 Abs. 2 Satz 2 | Darstellung der nach Abs. 1 übermittelten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse in Karten | zuständig: StUA |
| 32.26 | § 32a Abs. 1 | Ermittlung der fachlichen Grundlagen für die Erforschung und Abwehr von Gefahren, die von Altablagerungen und Altstandorten ausgehen können | zuständig:  - Ermittlung im Einzelfall: StUA;  - im übrigen: LUA |
| 32.27 | § 35 Abs. 1 | Treffen der notwendigen Anordnungen |  |
|  |  | 1. zur Durchführung der Pflicht zur Getrennthaltung von Abfällen nach § 4a Abs. 1 | Zuständig sind die in Nr. 30.1.31.1 genannten Behörden |
|  |  | 2. zur Durchführung der Pflichten sowie zur Verhütung von Verstößen gegen die genannten Rechtsvorschriften im Übrigen | Zuständig sind die in Nr. 30.1.31 genannten Behörden |
| 32.28 | § 42 a Abs. 1 | Festlegung von Einzelheiten über Art und Umfang der von den Sachverständigen wahrzunehmenden Aufgaben und der Vorlage der Ergebnisse der Tätigkeit der Sachverständigen | zuständig: LUA |
| 32.29 | § 42 a Abs. 3 | Bekanntgabe der Sachverständigen und Untersuchungsstellen | zuständig MURL |
| 32.30 | § 44 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten |  |
| 32.30.1 | Absatz 1 Nr. 1 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 | zuständig: KrOrdB/BA |
| 32.30.2 | Absatz 1 Nr. 2 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1. Nr. 2 | zuständig: LUA |
| 32.30.3 | Absatz 1 Nr. 3 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 | zuständig: LUA |
| 32.30.4 | Absatz 1 Nr. 4 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1. Nr. 4 | zuständig: BezReg |
| 32.30.5 | Absatz 1 Nr. 5 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 | zuständig: BezReg/BA |
| 32.30.6 | Absatz 1 Nr. 6 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 | zuständig: StUA/BA |
| 32.30.7 | Absatz 1 Nr.: 7 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 | zuständig: KrOrdB/BA/StUA |
| 32.30.8 | Absatz 1 Nr. 8 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 | zuständig: KrOrdB/BA/StUA |
| 32.30.9 | Absatz 1 Nr. 9 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 9 | zuständig: KrOrdB/BA/StUA |
| 32.30.10 | Absatz 1 Nr. 10 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 10 | zuständig: KrOrdB/BA |
| **5** | **Gentechnikrecht** | | |
| **50** | **Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz-GentG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066) in der jeweils geltenden Fassung** | | |
| 50.1 | Erster Teil des Gesetzes  Allgemeine Vorschriften |  |  |
| 50.1.1 | § 6 Abs. 3 | Anforderung und Entgegennahme von Aufzeichnungen des Betreibers | zuständig: StUA Hagen für den Regierungsbezirk Arnsberg, StUA Bielefeld für den Regierungsbezirk Detmold, StUA Düsseldorf für den Regierungsbezirk Düsseldorf, StUA Köln für den Regierungsbezirk Köln, StUA Münster für den Regierungsbezirk Münster; StAfA |
| 50.2 | Zweiter Teil des Gesetzes | Maßnahmen in bezug auf gentechnische Arbeiten in gentechnischen Anlagen |  |
| 50.2.1 | § 8 Abs. 1, 3 und 4, § 11 Abs. 5, 6, 7, 8 | Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur wesentlichen Änderung von genehmigungsbedürftigen Anlagen oder über die Erteilung einer Teilgenehmigung, Aufgaben im Genehmigungsverfahren | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 50.2.2 | § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 4 bis 6, Abs. 7 Sätze 1 und 5, Abs. 8 Sätze 4 und 5, Abs. 9, 10 | Entgegennahme der Anmeldung der Errichtung, des Betriebs und der vorgesehenen gentechnischen Arbeiten sowie der Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten, Aufgaben im Zusammenhang mit der Anmeldung | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 50.2.3 | § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und 3 | Entscheidung über die Anlagengenehmigung sowie die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 50.2.4 | § 9 Abs. 3 | Entgegennahme der Anzeige der Durchführung von Arbeiten in einer anderen Anlage | Zuständig ist die in Nr. 50.1.1 aufgeführte Behörde |
| 50.2.5 | § 12 Abs. 8 Satz 2 | Zustimmung zum Beginn vor Ablauf der Frist | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 50.2.6 | § 12 Abs. 11 | Untersagung der Durchführung angemeldeter gentechnischer Arbeiten | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 50.3 | Dritter Teil des Gesetzes | Maßnahmen in bezug auf Freisetzung und Inverkehrbringen |  |
| 50.3.1 | § 16 Abs. 4 | Abgabe einer Stellungnahme vor Erteilung der Genehmigung für eine Freisetzung | zuständig: MURL |
| 50.4 | Vierter Teil des Gesetzes | Gemeinsame Vorschriften |  |
| 50.4.1 | § 18 Abs. 1 | Durchführung des Anhörungsverfahrens | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 50.4.2 | § 19 Satz 3 (auch in Verbindung mit § 12 Abs. 10) | Anordnung nachträglicher Auflagen | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 50.4.3 | § 20 | Anordnung der einstweiligen Einstellung der Tätigkeit | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 50.4.4 | § 21 Abs. 1 | Entgegennahme und Prüfung der Anzeige einer Änderung in der Beauftragung des Projektleiters, des Beauftragten für die Biologische Sicherheit oder eines Mitglieds des Ausschusses für die Biologische Sicherheit | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf im Einvernehmen mit den in Nr. 50.1.1 genannten Behörden |
| 50.4.5 | § 21 Abs. 1a bis 2, 5 | Entgegennahme von Anzeigen | Zuständig sind die in Nr. 50.1.1 genannten Behörden |
| 50.4.6 | § 21 Abs. 3 | Entgegennahme der Anzeige von Vorkommnissen | Zuständig sind die in Nr. 50.1.1 genannten Behörden, Bezirksregierung Düsseldorf |
| 50.4.7 | § 25 Abs. 1 bis 3 | Überwachung der Errichtung und des Betriebs genehmigungsbedürftiger oder anmeldepflichtiger Anlagen sowie der dort durchgeführten gentechnischen Arbeiten und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 25 Abs. 2 und 3 | Zuständig ist die in Nr. 50.1.1 aufgeführte Behörde |
| 50.4.8 | § 25 Abs. 1 und 3 | Überwachung hinsichtlich der Freisetzung und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 25 Abs. 2 und 3 | Zuständig ist die in Nr. 50.1.1 aufgeführte Behörden |
| 50.4.9 | § 25 Abs. 1 und 3 | Überwachung hinsichtlich des Inverkehrbringens (und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 25 Abs. 2 und 3) |  |
|  |  | 1. von pharmazeutischen Erzeugnissen | zuständig:  - Bei pharmazeutischen Unternehmen, Arzneimittelherstellern und Großhändlern: BezReg  - bei Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken und im Arzneimitteleinzelhandel: KrOrdB |
|  |  | 2. von Saatgut und Futtermitteln | zuständig:  StUA Hagen für den Regierungsbezirk Arnsberg, StUA Bielefeld für den Regierungsbezirk Detmold, StUA Düsseldorf für den Regierungsbezirk Düsseldorf, StUA Köln für den Regierungsbezirk Köln, StUA Münster für den Regierungsbezirk Münster, jeweils unter Beteiligung des LEJ |
|  |  | 3. im Übrigen | zuständig: BezReg |
| 50.4.10 | § 26 Abs. 1 bis 3 | Untersagung des Betriebs der Anlage, der gentechnischen Arbeiten, der Freisetzung und des Inverkehrbringens sowie Anordnung der vollständigen oder teilweisen Stillegung oder Beseitigung der Anlage | Zuständig sind die unter Nrn. 50.4.7 bis 50.4.9 aufgeführten Behörden, im Falle von Nr. 50.4.9 Nr. 2 die dort genannten StUÄ |
| 50.4.11 | § 28 Abs. 1 | Unterrichtung des Bundesgesundheitsamtes | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 50.4.12 | § 29 Abs. 1a | Festlegung bei der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 50.5 | Sechster Teil des Gesetzes  Straf- und Bußgeldvorschriften |  |  |
| 50.5.1 | § 38 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten | zuständig: Entsprechend ihren Überwachungsaufgaben die nach Nrn. 50.4.5 bis 50.4.7 zuständigen Behörden |
| **51** | **Verordnungen des Bundes auf dem Gebiet des Gentechnikrechts** | | |
| 51.1 | Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2338) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 51.1.1 | § 1 | Anordnung der Vorlage von Aufzeichnungen | Zuständig ist die in Nr. 50.1.1 aufgeführte Behörde |
| 51.1.2 | § 4 Abs. 1 | Anordnung der Vorlage von Aufzeichnungen | Zuständig ist die in Nr. 50.1.1 aufgeführte Behörde |
| 51.1.3 | § 4 Abs. 3 | Entgegennahme von Aufzeichnungen bei Betriebsstillegung | Zuständig ist die in Nr. 50.1.1 aufgeführte Behörde |
| 51.2 | Gentechnik-Sicherheitsverordnung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2340) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 51.2.1 | § 2 Abs. 2 Satz 3 | Festlegung von zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen, Absehen von bestimmten Sicherheitsmaßnahmen | zuständig:  - In den Fällen der Nr. 50.4.7 die dort genannte Behörde  - im übrigen: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 51.2.2 | § 15 Abs. 2 Satz 3 | Verzicht auf die Vorlage der Bescheinigung (auch in Verbindung mit § 17 Satz 2) | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 51.2.3 | § 15 Abs. 3 | Anerkennung von anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildungsnachweisen (auch in Verbindung mit § 17 Satz 2) | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 51.2.4 | § 15 Abs. 4 | Anerkennung von Veranstaltungen zur Fortbildung (auch in Verbindung mit § 17 Satz 2) | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 51.2.5 | § 16 Abs. 2 | Gestattung der Bestellung von nicht betriebsangehörigen Beauftragten für die Biologische Sicherheit | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 51.2.6 | Anhang VI Buchstabe C Abs. 1 | Ermächtigung von Ärzten | zuständig: LAfA |
| 51.2.7 | Anhang VI Buchstabe D Abs. 4 | Entgegennahme der Unterrichtung über ein Beschäftigungsverbot | Zuständig ist die in Nr. 50.1.1 aufgeführte Behörde |
| 51.2.8 | Anhang VI Buchstabe E | Entscheidung über das Untersuchungsergebnis und Einholung eines Gutachtens | zuständig: StAfA |
| 51.2.9 | Anhang VI Buchstabe I | Verbot einer Weiterbeschäftigung ohne Untersuchung | zuständig: StAfA |
| 51.3 | Gentechnik-Anhörungsverordnung (GenTAnhV) vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2375) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 51.3.1 | § 2 | Bekanntmachung des Vorhabens | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 51.4 | Gentechnik-Verfahrensverordnung (GenTVfV) vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2378) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 51.4.1 | § 2 | Beratung des Antragstellers | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf; die in Nr. 50.1.1 aufgeführte Behörde |
| 51.4.2 | §§ 3, 4 Abs. 3 | Entgegennahme des Antrags und der Kurzbeschreibung; Festlegung der Anzahl von Antragsausfertigungen | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 51.4.3 | § 9 | Durchführung der Behördenbeteiligung | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 51.4.4 | § 13 | Ermittlung und Prüfung bei Anmeldungen | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf; die in Nr. 50.1.1 aufgeführte Behörde |
| 51.5 | Gentechnik-Notfallverordnung (GenTNotfV) vom 10. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2882) in der jeweils geltenden Fassung | | |
| 51.5.1 | § 3 Abs. 1, 3 § 9 | Erstellung oder Aktualisierung eines außerbetrieblichen Notfallplans | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 51.5.2 | § 3 Abs. 4 | Unterrichtung der benannten Behörden | zuständig: MURL |
| 51.5.3 | § 4 Sätze 1, 3 | Unterrichtung anderer Behörden und Einrichtungen sowie der Öffentlichkeit | zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf |
| 51.5.4 | § 5 Abs. 1, 2 | Entgegennahme der Unterrichtung durch den Betreiber und Übermittlung der Angaben an das Robert Koch-Institut und andere Behörden | zuständig: StUA Hagen für den Regierungsbezirk Arnsberg, StUA Bielefeld für den Regierungsbezirk Detmold, StUA Düsseldorf für den Regierungsbezirk Düsseldorf, StUA Köln für den Regierungsbezirk Köln, StUA Münster für den Regierungsbezirk Münster |
| 51.5.5 | § 6 | Sicherstellen der im Falle eines Unfalls erforderlichen Maßnahmen | Zuständig sind die in Nr. 51.5.4 genannten Behörden |
| 51.5.6 | § 7 Abs. 1, 2 | Analyse eines Unfalls, Abgabe von Empfehlungen, Unterrichtung des Robert Koch-Instituts und anderer Behörden | Zuständig sind die in Nr. 51.5.4 genannten Behörden |
| 51.5.7 | § 8 Abs. 1 | Unterrichtung der benannten Behörden | Zuständig sind die in Nr. 51.5.4 genannten Behörden |
| **60** | **Gesetz zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz - StrVG) vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610) in der jeweils geltenden Fassung** | | |
| 60.1 | § 2 Abs. 3 | Erklärung des Benehmens zur Festlegung von Meßstellen | zuständig: MURL |
| 60.2 | § 3 Abs. 1 | 1.) Ermittlung der Radioaktivität | zuständig: Eichamt Dortmund für den Regierungsbezirk Arnsberg, StVetUA Detmold für den Regierungsbezirk Detmold, LAfA für den Regierungsbezirk Düsseldorf, LUA für den Regierungsbezirk Köln, CVUA für den Regierungsbezirk Münster |
|  |  | 2.) Probenahme bei Lebensmitteln und Futtermitteln zur Ermittlung der Radioaktivität auf Veranlassung der unter Nr. 60.2 zu a) aufgeführten Behörden | zuständig: KrOrdB |
| 60.3 | § 3 Abs. 2 | Übermittlung von Daten | zuständig: MURL |
| 60.4 | § 4 Abs. 3 | Zugriff auf Daten | zuständig: MURL |
| 60.5 | § 8 Abs. 1 Nr. 2 | Durchführung erforderlicher Maßnahmen zur Dekontamination | zuständig: OrdB |
| 60.6 | § 9 Abs. 1 Satz 2 | Erklärung des Benehmens zu Empfehlungen | zuständig: MURL |
| 60.7 | § 9 Abs. 2 | Empfehlungen an die Bevölkerung | zuständig: MURL |
| 60.8 | §§ 10 Abs. 1, Satz 1, 7 Abs. 1 | Überwachung von Verboten und Beschränkungen beim Inverkehrbringen und Verbringen |  |
|  |  | 1.) von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen und Bedarfsgegenständen | zuständig: KrOrdB |
|  |  | 2.) von Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen | zuständig:  - Bei pharmazeutischen Unternehmen, Arzneimittelherstellern und Großhändlern: BezReg  - bei Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken und im Arzneimitteleinzelhandel: KrOrdB |
| 60.9 | §§ 10 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 2 | Überwachung von Verboten und Beschränkungen beim Verfüttern, Inverkehrbringen und Verbringen von Futtermitteln | Zuständige Futtermittelüberwachungsbehörde |
| 60.10 | §§ 10 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 3 Nr. 1 | Überwachung von Verboten und Beschränkungen für die Verwertung oder Verwendung von Gegenständen, Reststoffen oder sonstigen Stoffen | zuständig:  - In gewerblichen Betrieben: StUA/BA  - in landwirtschaftlichen Betrieben: LWK  - im übrigen: KrOrdB |
| 60.11 | §§ 10 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 3 Nr. 2 | Überwachung von Verboten und Beschränkungen für die Beseitigung von Abfall | Zuständige Abfallwirtschaftsbehörde / BA |
| 60.12 | § 14 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten | Zuständig sind die in Nrn. 60.9 bis 60.11 aufgeführten Überwachungsbehörden |
| **7** | **Bodenschutzrecht** | | |
| **70** | **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I. S. 502) in der jeweils geltenden Fassung** | | |
| 70.1 | § 5 Satz 2 | Anordnung der Entsiegelung | zuständig:  - Gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten: BezReg;  - im Übrigen: KrOrdB/BA |
| 70.2 | § 9 Absatz 1 Sätze 1, 2 und 4 | Ergreifen von Maßnahmen zur Ermittlung des Sachverhaltes sowie zur Feststellung, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt; schriftliche Unterrichtung des Grundstückseigentümers und des Inhabers der tatsächlichen Gewalt über die getroffenen Feststellungen sowie die Ergebnisse der Bewertung und Entgegennahme eines darauf gerichteten Antrages | zuständig:  - Bei stillgelegten Abfallbeseitigungsanlagen, die von Kreisen und kreisfreien Städten betrieben wurden: BezReg;  - im Übrigen: KrOrdB / BA |
| 70.3 | § 9 Absatz 2 | Untersuchungsanordnungen |  |
| 70.3.1 | Satz 1 | Anordnung von Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung | Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden |
| 70.3.2 | Satz 2 | Verlangen der Untersuchung durch Sachverständige oder Untersuchungsstellen | Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden |
| 70.4 | § 10 Absatz 1 | Sonstige Anordnungen zur Gefahrenabwehr und Vorsorge |  |
| 70.4.1 | Satz 1 | Maßnahmen zur Pflichterfüllung treffen | Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden |
| 70.4.2. | Satz 2 | Verlangen einer Sicherheitsleistung für die Aufrechterhaltung der Sicherungs- / Überwachungsmaßnahmen | Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden |
| 70.5 | § 10 Absatz 2 | Gewährung eines angemessenen Ausgleichs für wirtschaftliche Nachteile | Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden |
| 70.6 | § 10 Absatz 2 | Festsetzung des angemessenen Ausgleichs | zuständig: BezReg |
| 70.7 | § 13 | Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsplan |  |
| 70.7.1 | Absatz 1 | Verlangen von Sanierungsuntersuchungen sowie der Vorlage eines Sanierungsplanes | Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden |
| 70.7.2 | Absatz 2 | Verlangen der Sanierungsuntersuchungen sowie der Sanierungsplanerstellung durch Sachverständige | Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden |
| 70.7.3 | § 13 Absatz 6 Satz 1 | Verbindlicherklärung eines Sanierungsplanes | Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden |
| 70.8 | § 14 | Erstellung oder Ergänzung eines Sanierungsplanes; Erstellung oder Ergänzung durch Sachverständigen | Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden |
| 70.9. | § 15 Absatz 1 Satz 1 | Überwachung von Altlasten und altlastverdächtigen Flächen | Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden |
| 70.10 | § 15 Abs. 2 | Eigenkontrollmaßnahmen |  |
| 70.10.1 | Absatz 2 Satz 1 | Verlangen der Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen | Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden |
| 70.10.2 | Absatz 2 Satz 3 | Anordnen einer längeren Aufbewahrungszeit der Aufzeichnungen über Eigenkontrollmaßnahmen | Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden |
| 70.10.3 | Absatz 2 Satz 4 | Anordnen von Eigenkontrollmaßnahmen nach Dekontaminations-, Sicherungs-, und Beschränkungsmaßnahmen | Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden |
| 70.10.4 | Absatz 2 Satz 5 | Verlangen der Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen durch einen Sachverständigen | Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden |
| 70.10.5 | Absatz 3 | Anforderung der Ergebnisse der Eigenkontrollmaßnahmen | Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden |
| 70.11 | § 16 Absatz 1 | Anordnungen zur Pflichterfüllung bei Altlasten und altlastverdächtigen Flächen | Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden |
| 70.12 | § 17 Absatz 1 Satz 2 | Vermitteln der Grundsätze der guten fachlichen Praxis | zuständig: DLWK und StUA |
| 70.13 | § 18 Satz 2 | Bekanntgabe von Sachverständigen, welche die Anforderungen nach § 18 Satz 1 erfüllen | zuständig: LUA |
| 70.14 | § 26 | Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten | Zuständig sind die nach dieser Verordnung für den Vollzug der Aufgaben nach Nummern 70.1 bis 70.13 zuständigen Behörden |
| **71** | **Verordnungen des Bundes** | | |
| 71.1 | Bundes - Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554 ) | | |
| 71.1.1 | § 3 Abs. 5 Satz 2 | Feststellung, dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen mit einfachen Mitteln abgewehrt oder sonst beseitigt werden können | Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden |
| 71.1.2 | § 5 | Anforderung an die Sanierung |  |
| 71.1.2.1 | Absatz 1 Satz 3 | Entgegennahme eines Beleges über das Erreichen des Sanierungszieles | Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden |
| 71.1.2.2 | Absatz 3 Satz 4 | Entgegennahme eines Beleges über die Wirksamkeit von Sicherungsmaßnahmen | Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden |
| 71.1.2.3 | Absatz 5 Satz 3 | Erteilung des Einvernehmens | zuständig: DLWK |
| 71.1.3 | § 7 | Feststellung, dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen mit einfachen Mitteln abgewehrt oder sonst beseitigt werden können | Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden |
| 71.1.4 | § 8 Abs. 6 Satz 2 | Erteilung des Einvernehmens | zuständig: DLWK |
| 71.1.5 | § 12 | Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien |  |
| 71.1.5.1 | Absatz 10 | Ermittlung von Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden und Mitteilung an die nach Nr. 71.1.5.2. zuständige Behörde | zuständig: LUA |
| 71.1.5.2 | Absatz 10 Satz 2 | Festlegung der Gebiete erhöhter Schadstoffgehalte | Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden |
| 71.1.5.3 | Absatz 10 Satz 3 | Zulassung von Abweichungen | Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden |
| 71.1.6 | Anhang 2 Nr. 4 | Ermittlung von Grundlagen für gebietsbezogene Festsetzungen und Mitteilung an die zuständige Behörde | zuständig: LUA |
| 71.1.7 | Anhang 2 Nr. 4, 3 Buchstabe d | Treffen gebietsbezogener Festsetzungen | Zuständig sind die in Nr. 70.2 genannten Behörden |
| **8** | **Sonstiges Umweltrecht** | | |
| **80** | **Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634)** | | |
| 80.1 | § 19 Abs. 4 | Festsetzung einer Frist zum Nachweis erforderlicher Deckungsvorsorge; Untersagung des Betriebs einer Anlage | zuständig: StUA/BA |
| **81** | **Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Umweltauditgesetz - UAG) vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1591) in der jeweils geltenden Fassung** | | |
| 81.1 | § 33 Abs. 2 | Stellungnahme zu der beabsichtigten Eintragung eines Standortes in das Register | zuständig: BezReg; KrOrdB/BA; StUA/BA |
| **82** | **Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 1994 (BGBl. 1994 II S. 2594), in der jeweils geltenden Fassung** | | |
| 82.1 | Art. 21b | Entgegennahme der Anzeigen von Anlagen, Einrichtungen oder Maßnahmen nach Art. 21b Abs. 1; Nachforderung von Angaben oder Unterlagen | zuständig: BezReg |

1. Leitet ein Abwasserbeseitigungspflichtiger Abwasser über mehrere Einleitungsstellen ein, richtet sich die Zuständigkeit nach der Abwassermenge aus allen Einleitungsstellen. Bei öffentlicher Abwasserbeseitigung gilt dies nur für das Mischsystem. [↑](#footnote-ref-1)